

## Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am **Donnerstag**, den **25.09.2025** um 15.00 Uhr im Kreishaus, **Raum Rhein**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	Öffentlicher Teil		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 05.06.2025	Bereits versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW		
4	Errichtung von Stellplätzen, einem Hauszugangsweg und Balkone im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2-4 Außenanlage „Kitzburg“ des Landschaftsplans 2 „Bornheim“	Anlage 1	3
5	Errichtung eines Abschlagbauwerks RÜB 1072 -Alexander-von-Humbolt-Straße mit einer neuen Einleitungsstelle am Rhein.	Anlage 2	13
6	Modernisierung des Funkstandorts Großer Ölberg im Siebengebirge in Königswinter	Anlage 3	26
7	Pegelneubau am Swistbach bei Meckenheim (km 27,66) durch das LANUK	Anlage 4	28
8	Entnahme von im Steinbruchbereich Imhausen (Windeck) anfallendem Niederschlags- und Kluftgrund-Wasser sowie dessen Einleitung in den Birkenbach	Anlage 5	34
9.1	Mitteilungen der Verwaltung		
9.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

	Nicht öffentlicher Teil:		
10.1	Mitteilungen der Verwaltung		
10.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Zu TOP 5, 6 und 8 werden Unterlagen in DIAS eingestellt.

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 05.09.2025

gez. Dr. Möhlenbruch  
(Vorsitzender)

gez. Pischke  
f.d.R.

Anlage 1

zu TOP 4

Amt für Umwelt- und Naturschutz

01.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Frau Pischke

**Beschlussvorlage**

**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**

**am 25.09.2025**

**Errichtung von Stellplätzen, einem Hauszugangsweg und zwei Balkonen im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2-4 Außenanlage „Kitzburg“ des Landschaftsplans 2 „Bornheim“**

**Erläuterungen:**

Die Antragstellenden planen ein Nebengebäude der „Kitzburg“ in Bornheim zu 2 Wohneinheiten im Obergeschoss umzunutzen. Dies bedingt Baumaßnahmen in dem das Gebäude umgebenden Gelände.

Die „Kitzburg“ steht seit 1982 unter Denkmalschutz, ist in der Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen, steht im Privatbesitz der Antragstellenden und dient der Nutzung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie auch zu Wohnzwecken der Antragstellenden.

Die Außenanlage der Kitzburg wurde als geschützter Landschaftsbestandteil Außenanlage „Kitzburg“ 2.4.2-4 des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ (GLB) unter Schutz gestellt.

Schutzzweck ist hier die Pflege des Landschaftsbildes und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Inselbiotop).

Gem. Ziffer 2.4.2 Nummer 1 und 2 der allgemeinen Verbote für kulturhistorisch bedeutungsvolle Außenanlagen des Landschaftsplans 2 sind im geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteil die Beseitigung, Veränderung oder Bestandsgefährdung der das Erscheinungsbild der Außenanlagen bestimmenden Bestandteile verboten sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild nachteilig zu verändern.

Gem. Ziffer 2.4.2 i.V.m. Ziffer 2.2 Nr. 1, 7 und 11 des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ ist es im geschützten Landschaftsbestandteil u.a. verboten, bauliche Anlagen, einschließlich Wege und Plätze zu errichten, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern und außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten.

Zu den die Außenanlage bestimmenden Bestandteilen gehören die Gebäude umgebenden Parkflächen, insbesondere hier zum Erhalt des alten Baumbestandes, der Schnitthecke und der Kopflinden.

Die in Anspruch genommene Teilfläche liegt im Norden des GLB in der Höhe des Kreuzungsbereiches „Kitzburger Straße/Franz-von-Kempis-Weg“ und grenzt hier an die Wohnbebauung an. Diese Fläche wurde vormals als Garten mit Ziergehölzen und zur Kultivierung von Weihnachtsbäumen genutzt. Darauf standen bauliche Anlagen, wie ein Gewächshaus, ein Teich und eine Terrasse mit Rampe. Zwischenzeitlich wurden die baulichen Anlagen und der Garten dort entfernt. Der alte Baumbestand und die Kopflinden werden durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Schnitthecke ist aufgrund natürlichen Abganges im Bereich des Bauvorhabens „Stellplätze für 3 PKW“ nicht mehr vorhanden.

Die Erschließung der Wohnungen im Obergeschoss soll über einen neu anzulegenden Hauszugang von der „Kitzburger Straße“ und zwei neuen Treppenanlagen mit Balkon erfolgen. Der Hauszugangsweg hat eine Fläche von ca. 48 m<sup>2</sup> (1,5 m breit und 32 m lang), bestehend aus einer wassergebundenen Decke und ca. 0,30 m Unterbau und wird unmittelbar neben der Hofeinfahrt bis zu den Balkonen geführt.

Die Wohnungszugänge erfolgen über jeweils eine Balkonanlage mit Außentreppe. Die Balkonanlagen als Systemkonstruktion mit grün pulverbeschichteten Aluminiumprofilen sind jeweils ca. 4,00 x 2,50 m groß. Die Gründung erfolgt auf 4 Punktfundamenten (0,50 x 0,50 x 0,80 m) für den Balkon und Streifenfundamenten für das Auflager der Treppenstufen.

Für zwei Wohneinheiten ist die Schaffung von 4 PKW-Stellplätzen erforderlich. Ein Stellplatz und die Zufahrt zu den PKW-Stellplätzen können auf bereits versiegelter Fläche außerhalb des GLB nachgewiesen werden. Da es ein geringfügiges Gefälle vom oberen Grundstück an der „Kitzburger Straße“ zum Bestandsgebäude gibt, ist für die

Errichtung der restlichen 3 neuen Stellplätzen (65 m<sup>2</sup>) innerhalb des GLB eine geringfügige Anschüttung im Mittel von 0,85 m erforderlich. Die Anschüttung wird mit Betonwinkelsteinen abgefangen, deren landschaftsgerechte Einbindung durch die Pflanzung einer Schnitthecke erfolgt. Die im GLB geschützte Schnitthecke wird hier somit wieder ergänzt.

Die Stellplätze werden mit sickerfähigen Betonsteinpflaster auf ca. 0,40 m Unterbau errichtet. An der westlichen Seite der Stellplätze wird über eine Treppe mit 5 Stufen der Hauszugangsweg erschlossen. Die Treppenstufen bestehen aus Betonblockstufen.

Die Umbaumaßnahmen zur Wohnraumnutzung erfolgen vollständig im Inneren des bestehenden Gebäudes und sind nicht Gegenstand der Befreiung.

Die Fläche vor den Wohnungen zwischen den PKW-Stellplätzen und den Zugängen zu den Wohnungen wird den Mietern als Hausgarten nicht zur Verfügung stehen.

Hier soll zudem als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und zur Einbindung der baulichen Maßnahmen in das Landschaftsbild sowie zur Aufwertung der das Erscheinungsbild der Außenanlagen bestimmenden Bestandteile in Abstimmung mit der Denkmalbehörde die Pflanzung von Obstbäumen als Streuobstwiese in Ergänzung zum Bestand im Osten geschaffen werden.

Alternativenprüfung:

Die Erschließung der Wohnungen ist nur von der Seite zur „Kitzburger Straße“ möglich. Die Schaffung eines äußeren Zuganges zu den Wohnungen im Obergeschoß von der inneren Hofseite der „Kitzburg“ aus widerspricht den Vorgaben des Denkmalschutzes. Die Zugänge vom Innenhof waren immer vom Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb geprägt und ein äußerer Zugang zu den Wohnungen würde den Charakter des geschlossenen Ensembles der „Kitzburg“ und ihrer Wirtschaftsgebäude vollständig verändern.

Das Erdgeschoss des Nebengebäudes und die anderen Vorgebäude dienen weiterhin dem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Platzbedarf für eine äußere Erschließung des Obergeschosses würde so viel Raum in Anspruch nehmen, dass die Bewegungsflächen stark reduziert würden und der landwirtschaftliche Betrieb daher stark eingeschränkt wäre. Aus diesem Grund ist zur Schaffung eines Zugangs zu den Wohnungen im Obergeschoss die Errichtung der Treppe mit Balkon auf der zur „Kitzburger Straße“ liegenden Außenseite des Gebäudes erforderlich.

Bei der von der „Kitzburger Straße“ abgehenden vorhandenen Zufahrt handelt es sich um die Hofeinfahrt zum Landwirtschaftlichen Betrieb, welche regelmäßig von Betriebsfahrzeugen genutzt wird. Diese Fahrzeuge benötigen die volle Breite der Einfahrt. Aufgrund des zur „Kitzburger Straße“ hinaufsteigenden Gefälles fahren die Fahrzeuge aus der Toreinfahrt mit einem Schwung heraus, um den Anstieg zu schaffen. Da

die Toreinfahrt darüber hinaus schlecht einsehbar ist, würde ein Zugang der Gebäude über die vorhandene Hofeinfahrt eine nicht einzuschätzende Gefahr für die Bewohner der Wohnungen darstellen. Es ist daher die Anlage eines neuen Hauszuganges parallel zur vorhandenen Hofeinfahrt erforderlich.

Die PKW-Stellplätze können ebenfalls nicht in den Innenhof verlegt werden, da dieser für die Betriebsfahrzeuge genutzt wird.

Nach Vorlage des Antrages wurden auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen in der Planung vorgenommen. So wird der Fahrradabstellplatz für 8 Fahrräder und Abstellplatz für die Mülltonnen statt neben den PKW-Stellplätzen nunmehr in einer bestehenden Garage im Innenhof untergebracht und der Hauszugangsweg zur Bündelung der Wege unmittelbar neben die vorhandene Zufahrt gelegt.

So konnte erreicht werden, dass die nun vorliegende Planung die baulichen Anlagen auf das notwendige Maß reduziert und zugleich den geringstmöglichen Eingriff in den Außenbereich darstellt.

Gem. Ziffer 2.4.2 des Landschaftsplans 2 gelten für die flächenhaften Landschaftsbestandteile die Bestimmungen für die Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses möglich.

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem Erhalt des Denkmals. Die Nebengebäude werden seit längerer Zeit nicht genutzt und deren Zustand verschlechtert sich zusehends. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Obergeschosses als Heuboden, wie vor rund 150 Jahren, wird es dort nicht mehr geben. Der Erhalt des Denkmals wird aus dem persönlichen Erwerbseinkommen der Antragstellenden generiert. Eine wirtschaftlich zumutbare Erhaltung des Denkmals kann jedoch nur sichergestellt werden, wenn auch das Gebäude Einnahmen zum Erhalt generiert.

Die Antragstellenden haben glaubhaft dargelegt, dass zur Erhaltung der denkmalgeschützten baulichen Anlage „Kitzburg“ und der als GLB ausgewiesenen Außenanlage die Modernisierung der Gebäude zur Vermietung und damit Ermöglichung von Einnahmequellen zum Erhalt des GLB dringend notwendig ist.

Das Vorhaben ist in seinem Umfang und seiner Ausgestaltung zu geringfügig, um das Erscheinungsbild der die Außenanlage „Kitzburg“ betreffenden Bestandteile nachteilig zu verändern. Der Schutzzweck wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Der Eingriff wird durch die Ausgestaltung und die gewählte Lage für den Hauszugang sowie durch die Eingrünung mit der Hecke gering gehalten. Auf der vormals intensiv

genutzten Fläche erfolgt die Pflanzung von Obstbäumen und eine Nutzung der Fläche als Hausgarten ist nicht mehr gegeben.

Da wie voran angeführt ein öffentliches Interesse an dem Erhalt der „Kitzburg“ inkl. Außenanlage vorliegt und eine nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des GLB nicht gegeben ist, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse die Naturschutzinteressen.

Die untere Naturschutzbehörde sieht die Befreiungsvoraussetzungen für die Errichtung der PKW-Stellplätze, des Hauszugangsweges und der Treppenanlagen mit Balkon als gegeben an und beabsichtigt daher, den Antragstellenden aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ zu erteilen.

Das Vorhaben kann bei Bedarf von den Antragstellenden in der Sitzung vorgestellt werden.

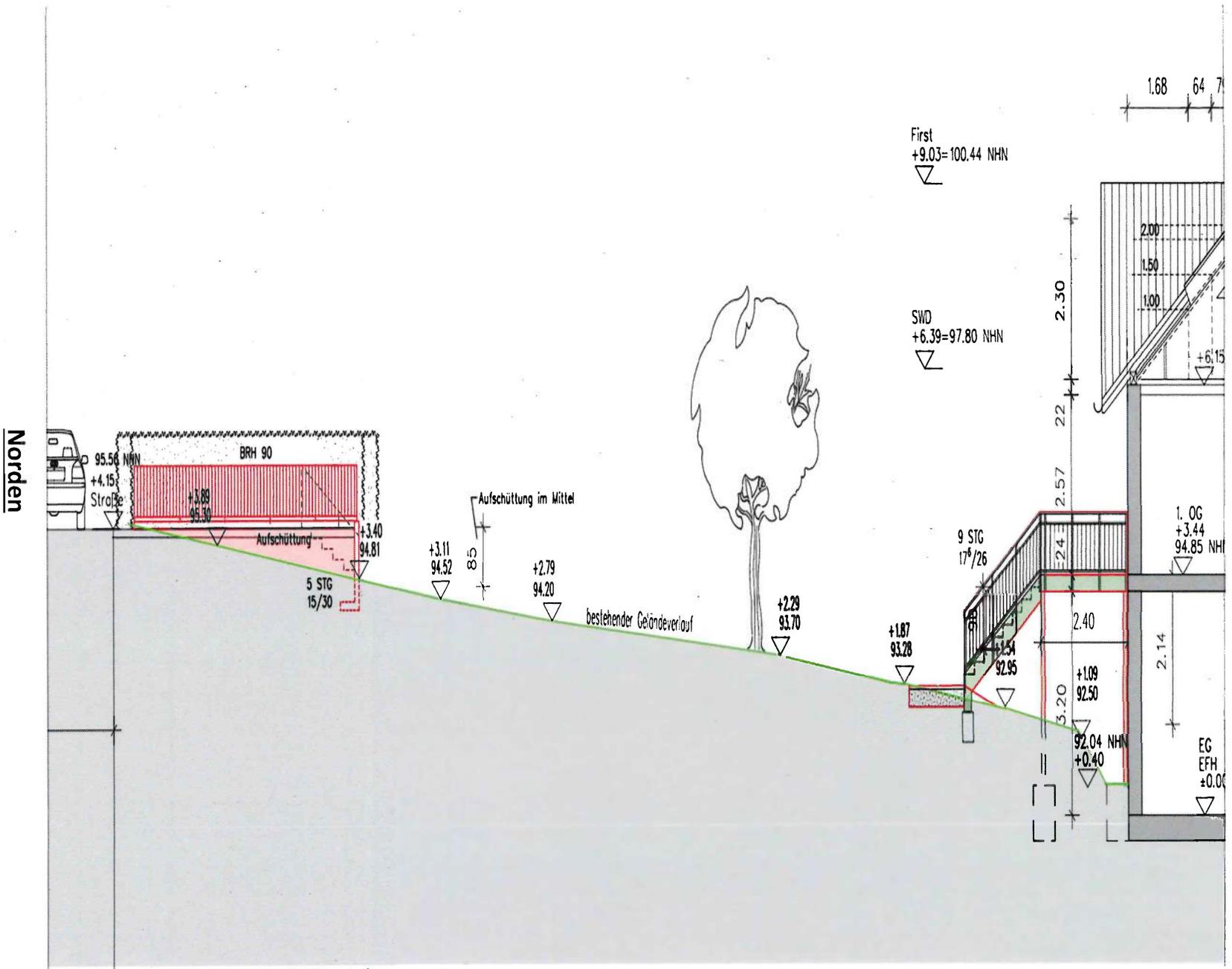
Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

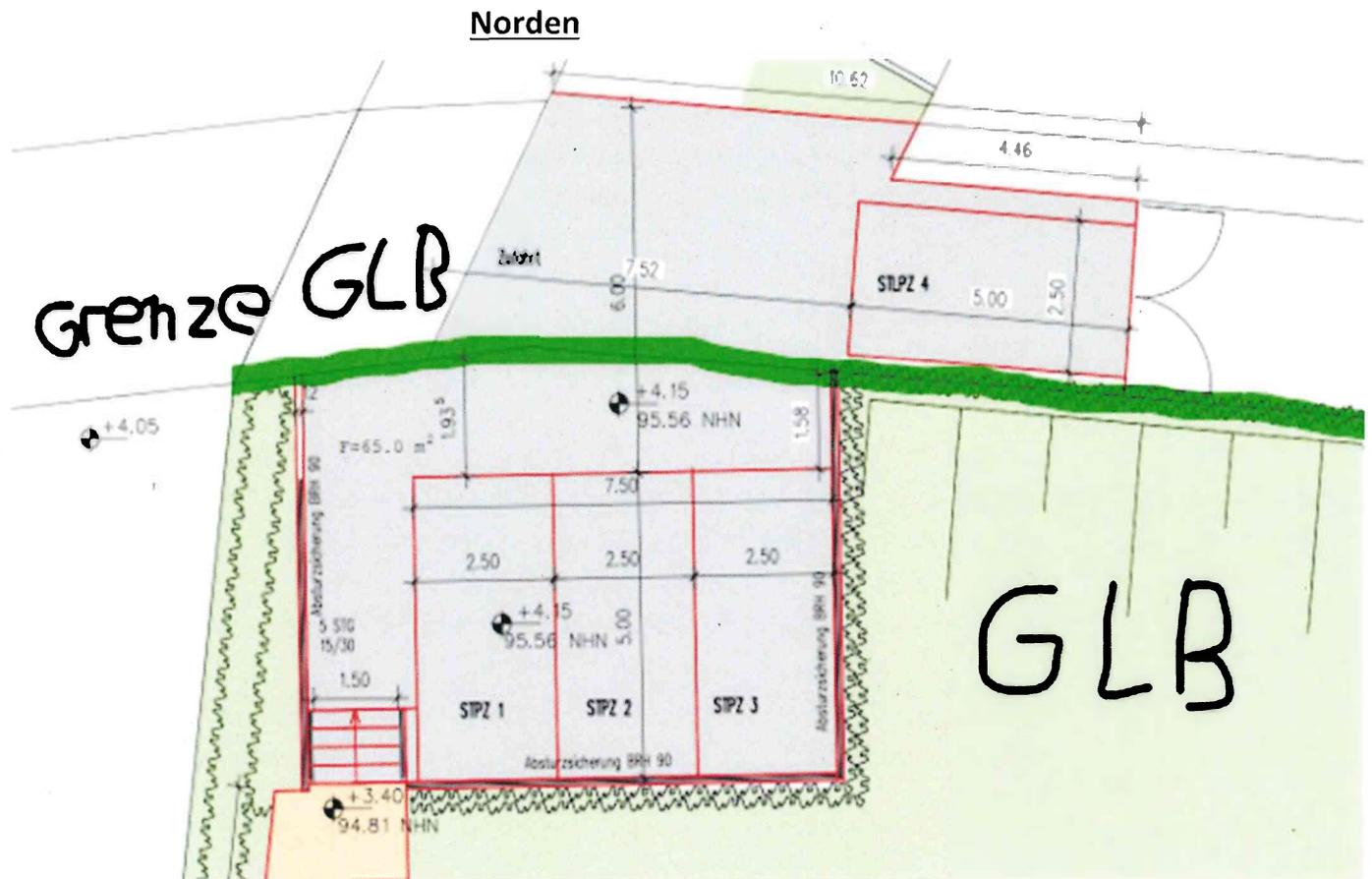


Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Auszug Schnitt „Beantragtes Vorhaben“



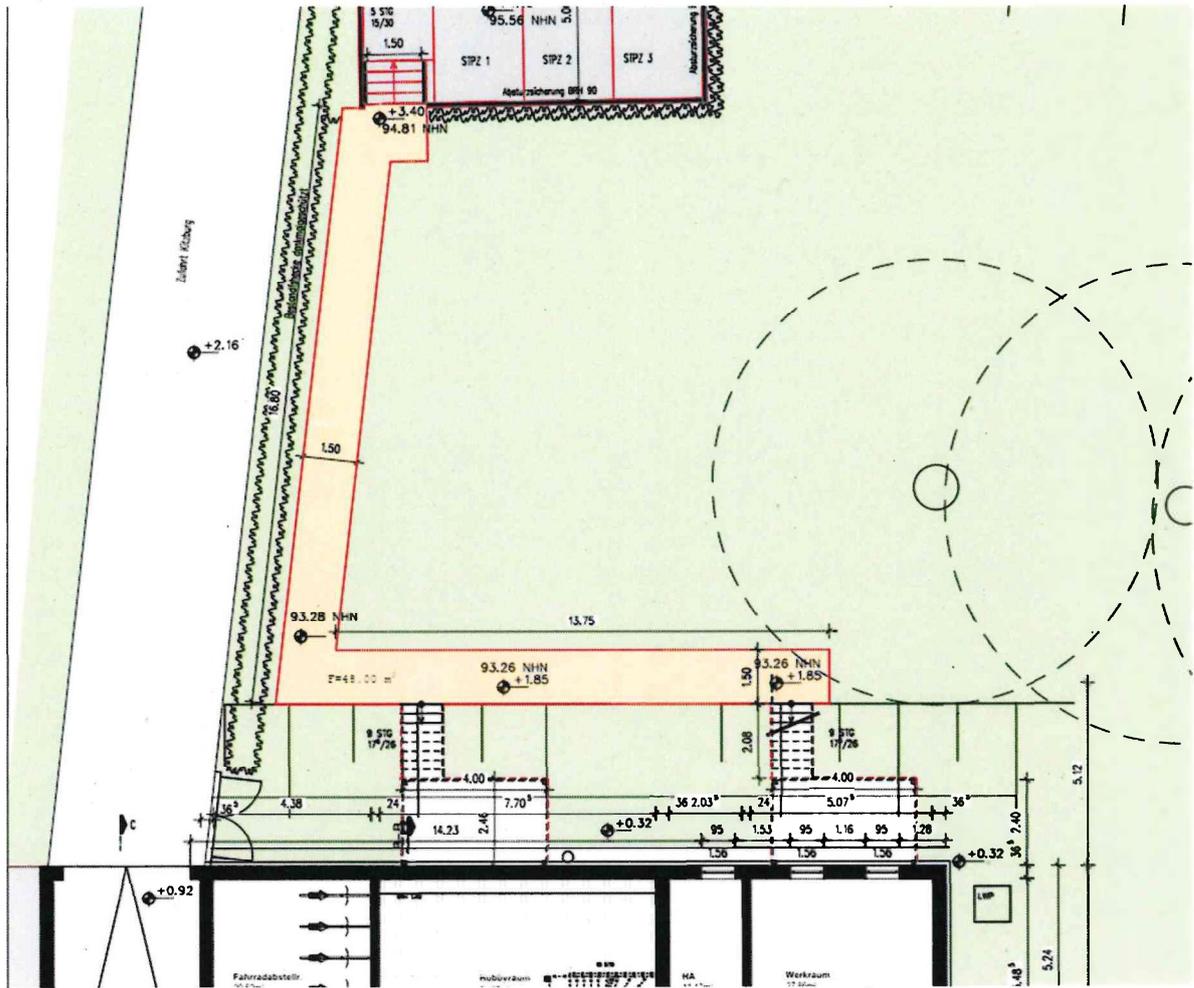
Anhang 1  
zu TOP 4



Süden

Auszug „PKW-Stellplätze“

## Norden



## Süden

Auszug PKW-Stellplätze, Hauszugangsweg, Balkone





Anlage

2

zu TOP

5

Amt für Umwelt- und Naturschutz

02.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Mohr

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 25.09.2025**

**Errichtung eines Abschlagbauwerks RÜB 1072 -Alexander-von-Humbolt-Straße mit einer neuen Einleitungsstelle am Rhein.**

**Erläuterungen:**

Die Abwasserwerke der Stadt Bad Honnef beabsichtigen ein neues Abschlagbauwerk (RÜB 1072) mit einer neuen Einleitungsstelle (aufgeteilt in zwei Einleitbauwerke) am Rhein zu errichten (Vgl. Abb. 1 + Abb. 2). Durch die Bündelung in einem neuen Bauwerk können im Zuge der Maßnahme drei Regentlastungsanlagen am Ohbbach entfallen und die neue Einleitung befindet sich nicht mehr innerhalb des Kernbereiches des Altarms.

Eckpunkte der umfassenden Baumaßnahmen sind unter anderem – Errichtung eines Abschlagbauwerkes in der Giradetallee, Abschlagkanal parallel der B 42 als Rohrvortrieb DN 2600 im Vollschnittverfahren, Abschlagkanäle DN 2000 zu den Einleitungsstellen am Rhein, Errichtung zweier Einleitungsbauwerke am Rhein.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann den bereitgestellten Unterlagen im DIAS entnommen werden.

Das Vorhaben liegt teilweise in dem Landschaftsschutzgebiet der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006. Der Schutzzweck wird durch das Vorhaben beeinträchtigt, insofern ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Darüber hinaus liegen die geplanten Einleitungsbauwerke innerhalb von zwei gesetzlich geschützten § 30 Biotopen. Weiterhin ist eine gesetzlich geschützte Allee (Giradetallee) im Innenbereich betroffen.

Verfahrensrechtlich ist für die Gesamtmaßnahme eine Befreiung von dem Landschaftsschutzgebiet, eine Ausnahme von den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und eine Befreiung von der gesetzlich geschützten Allee nach § 41 erforderlich. Es sei angemerkt, dass die Untere Naturschutzbehörde ausschließlich für den Themenbereich der Schutzgebiete zuständig ist. Die Eingriffsregelung, die FFH-Thematik und der Artenschutz liegen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Insgesamt liegt der Eingriffsumfang bei 4.178 qm<sup>2</sup> und 71.591 Biotopwertpunkten. Im direkten Plangebiet können 48.615 Biotopwertpunkte kompensiert werden. Das Defizit von 22.976 Biotopwertpunkten kann durch die externe Ausgleichsfläche „Aex1“ im nahen Umfeld ausgeglichen werden (Vgl. Kap. 11 + Übersichtskarte Maßnahmenkonzept).

Bei den Biotopflächen verbleibt durch die Anlage der Auslaufrinnen eine Flächenbeanspruchung von 313 m<sup>2</sup> (LA0 - Feuchte Annuellenflur 77 m<sup>2</sup> und BE5 - Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten 236 m<sup>2</sup>). Die beiden beanspruchten Biotopflächen können etwa 200 m rheinabwärts auf zwei geeigneten Grundstücken der Stadt Bad Honnef wiederhergestellt werden. Entwicklung von 341 m<sup>2</sup> BE5 – Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten und Entwicklung von 361 qm<sup>2</sup> LA0 – Feuchte Annuellenflur (Vgl. Kap. 12).

In der gesetzlich geschützten „Giradetallee“ müssen sechs Bäume für die Baumaßnahme entnommen werden (Vgl. Kap 13). Diese werden durch sechs Neupflanzungen (Winterlinden - *Tilia cordata*) in vorhandene Lücken der Allee ersetzt. Im unteren Bereich werden drei Bäume auf der nördlichen Straßenseite zwischen den Hausnummern 14 und 16 gepflanzt und weitere drei im oberen Straßenabschnitt vor der Evangelischen Kirche (Vgl. Abb. 19 + Abb. 20). Die Pflanzqualität entspricht der Qualität Alleebaum, mind. 3xv, 20-25 cm Stammumfang, Stammhöhe mind. 220 cm, inkl. Befestigungen und Stammschutz.

An dem Vorhaben besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die topographische Lage sowie die bereits bestehenden Anlagen lassen keine vertretbare Alternative zu.

Die vollständigen Planungsunterlagen können im DIAS abgerufen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt für dieses Vorhaben aus überwiegendem öffentlichem Interesse eine Befreiung von der nach § 41 gesetzlich geschützten Allee und eine Befreiung von dem Landschaftsschutzgebiet zu erteilen. Weiterhin beabsichtigt die UNB eine Ausnahme von den zwei gesetzlich geschützten Biotopen zu erteilen.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**





Abb. 1: Luftbildausschnitt des Plangebietes mit Verlauf der Kanalleitungen, Auszug aus dem Übersichtslageplan zur Entwurfsplanung (ohne Maßstab)  
© Land NRW (2021) - Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

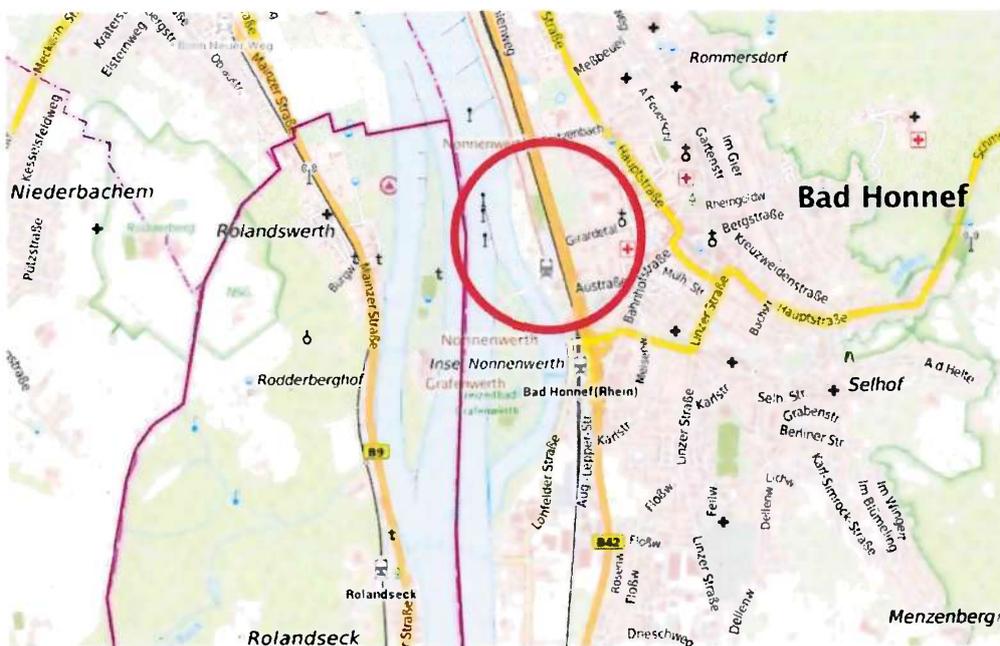
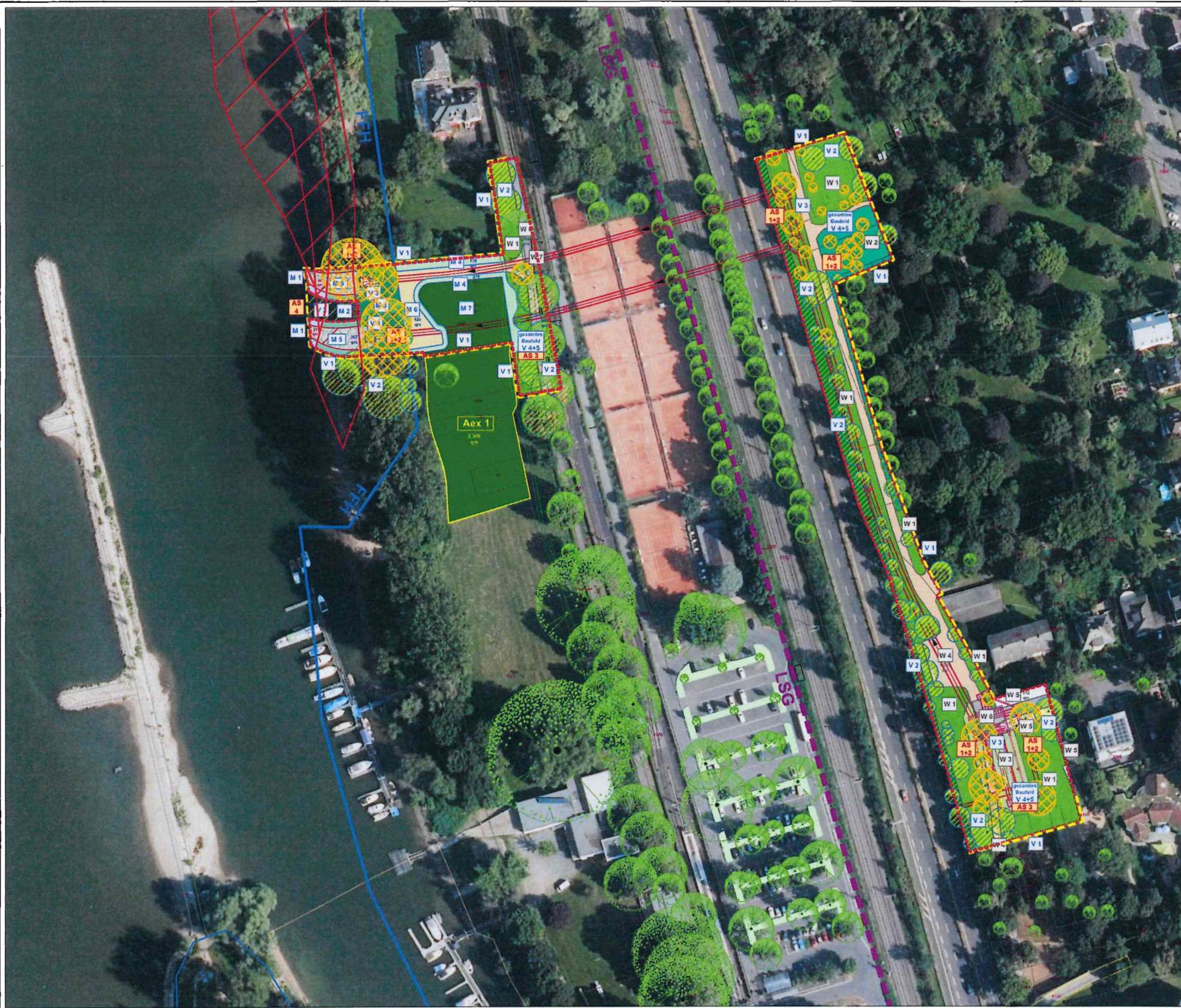


Abb. 2: Lage des Plangebietes, Auszug TIM-Online 2021 (ohne Maßstab),  
© Land NRW (2021) - Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



**LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN**

**Vermeidung und Minderung**

- V1 Einrichtung von Bauabzonen gem. DIN 18920 und Aufstellung von Bauzonen sowie Ausschluss von Lagerstätten-, Bauteileinrichtungen und Erdaushuberschichten
- V2 Schutz und Erhalt von Bäumen im Baufeld und randlich stehender, raumbildender Gehölze.
- V3 Ordnungsgemäße Entsorgung des Baustellenwassers. Verzicht auf wassergefährdende Stoffe.
- V4 Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen nach dem Abschluss der Arbeiten
- V5 Prüfung der Baufahrzeuge auf Eignung und Dichtigkeit.

**Artenschutz**

- AS1 Die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gebüsch ist entsprechend § 39 (3) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen
- AS2 Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Vorbereitung von Baumfällungen zur Errichtung der Baufächer.
- AS3 Schutz von nachtaktiven Tierarten vor störenden Lichtemissionen.
- AS4 Schutz der Fischbestände in der Laichzeit und Schonung der aquatischen Fauna.

**Interne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

- M1 Renaturierung und Entwicklung von Gehölzfreien Flussbieten durch freie Sukzession.
- M2 Renaturierung und Entwicklung der flussnahen Ufergehölze durch Pflanzung und freie Sukzession zu einem Bestand der Hartholzaue
- M3 Renaturierung und Entwicklung der flussnahen Ufergehölze durch Pflanzung und freie Sukzession zu einem Bestand der Hartholzaue
- M4 Anlage und Entwicklung von stützstoffbedürftigen Krautstümpfen auf einem Standort des Hartholzaues durch Einsaat und Pflege
- M5 Befestigung von den Einleitungsstellen mit großen Rheinoseln.
- M6 Befestigung des Wartungsweges mit gebrochenem Rhenkieis und Entdeckung von unterwachsen Säuren und Trübsen.
- M7 Anlage und Entdeckung von Laubholzstreuwald auf einem Standort des Hartholzaues durch Pflanzung und freie Sukzession mit geringem bis mittlerem Baumholz und legendem Totholz.

**Wiederherstellung bestehender Flächenversiegelungen**

- W1 Wiederherstellung von gehölzreichen Stadtparkflächen mit Wiesen in höherer Geländelage durch Pflanzung und Einsaat.
- W2 Wiederherstellung von gehölzreichen Stadtparkflächen mit Hochstaudenfluren in höherer Geländelage durch Pflanzung und Einsaat.
- W3 Wiederherstellung von Wiesenflächen über Kanalanlagen oder unterirdischen Bauwerken durch Einsaat.
- W4 Wiederherstellung wassergebundener Flächen
- W5 Wiederherstellung gepflasterter Flächen
- W6 Wiederherstellung asphaltierter Flächen
- W7 Wiederherstellung Gleisdrohler, randlich

**Externe Kompensationsmaßnahmen**

- Aox 1 Anlage und Entwicklung von Laubholzstreuwald auf einem Standort des Hartholzaues durch Pflanzung und freie Sukzession mit geringem bis mittlerem Baumholz und legendem Totholz.

<b>AW Bad Honner</b> Abteilung für die Stadt Bad Honner		Datum: _____ Blatt: _____
<b>für          Landschaftsplanung          Dpt.-Ing. (FH) Landespflege</b> Auf dem Hahn 21A, 56556 Heimbart Post 52631 944624 - Fax: 544027		Datum: _____ Blatt: _____
Projekt: <b>Kanalisation Bad Honner-Talage</b> Errichtung eines neuen Abwasserkanals und einer neuen Einleitungsstelle für das RWB 1072	Auftraggeber: _____ Auftrag: _____ Blatt Nr.: _____	Datum: _____ Blatt: _____
<b>LANDSCHAFTSPFLERISCHER FACHBEITRAG</b>		Maßstab: 1 : 500
<b>Landchaftspflegerisches Maßnahmenkonzept</b>		Proj. Nr.: BHSW_064 Entwurf: BHSW_064/1 Baugruppe: 1.1 bis 1.11
<small>Alle Rechte vorbehalten. Die hier dargestellten Maßstäbe sind ohne Gewährleistung. Die hier dargestellten Maßstäbe sind ohne Gewährleistung. Die hier dargestellten Maßstäbe sind ohne Gewährleistung.</small>		

16

## 11 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Kompensationsleistungen im Plangebiet sowie des externen Ausgleichsflächenbedarfs

### 11.1 Eingriffsumfang

Die quantitative Ermittlung des Eingriffsumfanges und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von LUDWIG (1991a, 1991b) vorgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Eingriffsumfang für die einzelnen Biotoptypen bzw. -komplexe außerhalb des Bebauungsplanes und im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ermittelt. Den Biotoptypen werden die jeweiligen in Tab. 10 ermittelten Biotopwerte (BW) und die Größen der beeinträchtigten Fläche zugeordnet (s. Bestandsplan). Die Multiplikation der BW mit der Eingriffsfläche ergibt den Eingriffswert für den einzelnen Biotoptyp. In die Eingriffsermittlung werden alle veränderten Flächen des Plangebietes einbezogen.

Im Rahmen der Antragsprüfung durch die Bezirksregierung Köln wurde das Baufeld im betroffenen Uferbereich sehr stark verkleinert, sodass nur noch die unbedingt notwendigen Arbeitsflächen benutzt werden. Daraus resultieren eine Reduzierung des Eingriffsumfanges und ein geringerer Ausgleichsflächenbedarf.

**Tab. 16: Biotopwertermittlung für die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Biotoptypen in Bezug zur Naturraumgruppe 3 - Lößböden (vgl. LUDWIG 1991a)**

LANUV-Code 2018	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - MG LANUV 1999	N	W	G	M	SAV	H	V	FV	BW [1]	AG	§30 BNatSch G	Fläche in m² [2]	Σ BW [1]x[2]
AF1	AX43	Hybrid-Pappelmischwald mit heimischen Laubbaumarten, regelmäßig überflutet, Treibgut, Geniste, stehendes Totholz (Vögel [Bunt- + Grünspecht BV, NG, Nachtigall früher + pot. BV], Fledermäuse [pot. QT, NG])	*	2	4	4	3	4	3	3	4	27	NI		834	22.518
BD 3	BD72	Gehölzstreifen, linienförmig an Verkehrsfläche (Vögel [BV, NG], Fledermäuse [NG])	*	3	3	2	3	2	2	3	1	19	NI		0	0
BE5 (§, FFH)	AE2	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten, regelmäßig überflutet, Treibgut, Geniste, stehendes Totholz (Vögel [Bunt- + Grünspecht BV, NG, NG, Nachtigall früher + pot. BV], Fledermäuse [pot. QT, NG])	2	5	4	5	4	5	5	3	4	35	NI	§	375	13.125
BF1	BF33	Baumreihe aus Silberweiden, regelmäßig überflutet (Vögel [BV, NG], Fledermäuse [NG])	3	2	4	4	3	2	2	3	2	22	NI		0	0
FO2	FT33	Tiefenfluss, technisch ausgebaut Fische [Lachs, Meerforelle Wanderung],	*	3	4	2	3	3	3	3	2	23	NI		als LA0 gebucht	0
HD3, mf6	HD4	Bahnlinie, Gleisanlage geschottert	*	1	0	0	0	1	1	1	0	4			106	424
HJ0, me1	HJ5	Grünanlagen, privat, teilversiegelt (Vögel [NG], Fledermäuse [NG])	*	1	1	1	1	1	1	2	1	9			0	0
HM1/HM4, mq1	HM2	Stadtpark mit teilweise altem Baumbestand und Scherrasen, intensiv gepflegt (Vögel [BV, NG], Fledermäuse [NG])	*	1	4	2	3	3	1	3	2	19	NI		912	17.328
HM4	HM1	Parkrasen, intensiv gepflegt (Vögel [NG], Fledermäuse [NG])	*	1	1	1	1	2	1	2	1	10			1.464	14.640
HM1/LB1, mq1	HM9	Stadtpark mit älterem Baumbestand und feuchter Hochstaudenflur, Totholz, sporadisch gepflegt (Vögel [Nachtigall BV, NG], Fledermäuse [pot. Q, NG])	*	3	2	2	3	3	3	3	4	23	NI		0	0
HS0, mq1	HJ6	Kleingartenanlage mit teilweise altem Baumbestand, intensiv bis sehr extensiv (Vögel [Nachtigall BV, NG], Fledermäuse [pot. Q, NG])	*	2	2	1	3	3	1	3	4	19	NI		0	0
HV3	HY/BF41/HM52	Pkw-Parkplatz, bituminös befestigt mit Ziergehölz-Bepflanzung (Vögel [BV, NG])	*	1	2	1	2	2	1	1	1	11			0	0
KB1	HP7	Ruderalraum, trocken-frisch (Vögel [NG], Fledermäuse [NG])	*	3	1	2	3	3	1	3	1	17			0	0
LA0 (§, FFH)	CG1	Feuchte Annuellenflur, Uferfluren, standorttypischen Arten (Vögel [Flussuferläufer DZ, Eisvogel NG], Fische [Lachs, Meerforelle Wanderung, Barbe Brut], Insekten [Flussibellen pot. LR])	2	4	3	4	4	3	3	3	4	28		§	127	3.556
SB2	HN22	Häuser, 2-3 stöckig (Vögel [pot. BV, NG], Fledermäuse [pot. QT])	*	1	1	1	2	2	1	2	1	11			0	0
SD26	HD4	Personenbahnhof, überwiegend versiegelt	*	1	0	0	0	1	1	1	0	4			0	0
SP4	HJ2	Tennisanlage, Bodenbedeckung Schlacke	*	1	1	1	1	1	1	0	0	6			0	0
VA2a	HY1	Bundesstraße, bituminös befestigt	*	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	kein Eingriff
VA3	HY1	Gemeindestraße, Asphalt und Pflasterflächen	*	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	kein Eingriff
VB5	HY1	Rad- und Fußwege, bituminös befestigt	*	0	0	0	0	0	0	0	0	0			360	kein Eingriff
VB5w	HY2	Rad- und Fußwege, wassergebunden befestigt	*	1	0	0	0	1	1	1	0	4			0	0
<b>Summe im Baufeld</b>															<b>4.178</b>	<b>71.591</b>
	N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit												
	W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	FV	Wertzahl der faunistischen Vollkommenheit												
	G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotopwert gesamt												
	M	Wertzahl der Maturität	AG	Ausgleichbarkeit												
	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt	NI	nicht ausgleichbar in diesem Landschaftsraum												
	H	Wertzahl der Häufigkeit	§	gesetzlich geschützte Biotope												

**Als Eingriffsumfang wurden insgesamt 4.178 qm mit 71.591 BW ermittelt.**

## 11.2 Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges für das Biotoppotenzial auf externen Ausgleichsflächen oder für die Belastung eines Ökokontos erfolgt unter Berücksichtigung der einzelnen Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes und im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.

Die Steigerung der ökologischen Funktionserfüllung ist dabei abhängig von der Bewertung der Ausgangsflächen und den beschriebenen Entwicklungszielen der einzelnen Maßnahmen. Der Kompensationswert ergibt sich aus dem Produkt der Flächengröße und der Verbesserung der ökologischen Funktionserfüllung durch die Maßnahmen. Da im Plangebiet alle Flächen in die Eingriffsermittlung einbezogen wurden, ist die Wertsteigerung hier vom Ausgangswert 0 BW zu betrachten.

Bei angrenzenden Flächen und ggf. externen Maßnahmen ist die aktuelle ökologische Funktionserfüllung der bestehenden Biotope anzusetzen.

**Tab. 17: Biotoppunktermittlung für die Maßnahmen im Vorhabengebiet in Bezug zur Naturraumgruppe 3 - Lössböden (vgl. LUDWIG 1991a)**

Massnahmen nummer	LÖLF- Code 1991	Biototyp / Biotopkomplex	N	W	G	M	SAV	H	V	FV	BW	Fläche in m <sup>2</sup> [2]	Σ BW [1]x[2]
<b>Kompensationsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet</b>													
M 1	CG2	Renaturierung und Entwicklung von gehölzfreien Flussbiotope durch freie Sukzession.	2	2	1	3	2	2	1	2	15	50	750
M 2	BB1	Renaturierung und Entwicklung der flussnahen Ufergehölzen durch Pflanzung und freie Sukzession zu einem Bestand der Weichholzaue.	3	2	3	3	3	3	1	0	18	139	2.502
M 3	AX11	Renaturierung und Entwicklung der flussnahen Ufergehölze durch Pflanzung und freie Sukzession zu einem Bestand der Hartholzaue.	3	2	3	3	2	3	1	0	17	508	8.636
M 4	HC7	Anlage und Entwicklung von stickstoffbedürftigen Krautsäumen auf einem Standort des Hartholzauwaldes durch Einsaat und Pflege.	4	2	1	3	2	1	1	0	14	405	5.670
M 5	FW2	Befestigungen vor den Einleitungsstellen mit großen Rheinkieseln.	1	1	2	0	1	1	1	0	7	387	2.709
M 6	HY2	Befestigung des Wartungsweges mit gebrochenem Rheinkies und Entwicklung von artenreichen Säumen und Trittrassen.	1	0	0	0	1	1	1	0	4	520	2.080
M 7	AX12	Anlage und Entwicklung von Laubholzmischwald auf einem Standort des Hartholzauwaldes durch Pflanzung stärkerer Bäume und freie Sukzession. Geringes bis mittleres Baumholz und liegendem Totholz.	3	3	3	3	3	4	1	0	20	861	17.220
W 1	HM1/ HM2	Wiederherstellung von gehölzreichen Stadtparkflächen mit Wiesen durch Pflanzung und Einsaat.	1	3	2	2	2	1	1	0	12	754	9.048
W 6	HY1	Wiederherstellung asphaltierter Flächen.	0	0	0	0	0	0	1	0	1	360	keine Kompens.
W 7	HD4	Wiederherstellung Gleisschotter, randlich.	1	0	0	0	1	1	1	0	4	118	keine Kompens.
	HY1	neue oberirdische Bauwerke	0	0	0	0	0	0	1	0	1	76	keine Kompens.
<b>Summe Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet</b>												<b>4.178</b>	<b>48.615</b>
<b>Eingriff-Ausgleich-Bilanz</b>												<b>-22.976</b>	
	N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit									
	W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	FV	Wertzahl der faunistischen Vollkommenheit									
	G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotoppwert gesamt									
	M	Wertzahl der Maturität	AG	Ausgleichbarkeit									
	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt	NI	nicht ausgleichbar in diesem Landschaftsraum									
	H	Wertzahl der Häufigkeit	§	gesetzlich geschützte Biotope									

Die Auswertung der Tabellen Tab. 16 und Tab. 17 zeigt, dass die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe zu rd. 68 % von den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich des Vorhabens ausgeglichen werden können.

### 11.3 Externer Kompensationsbedarf

Für den vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Biotoppotenzial werden externe Ausgleichsflächen mit einem anrechenbaren Aufwertungspotenzial von rd. **23.000 BW** nach dem Verfahren von LUDWIG (1991a, 1991b) benötigt.

Von dem Vorhaben sind gesetzlich geschützte Lebensräume am Rhein und FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet betroffen. Dazu kommen artenschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen im Bebauungsplangebiet östlich der B 42 (Höhlenbäume, Nistplätze).

Die Kompensation der Eingriffe sollte daher auf angrenzenden Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Bad Honnef befinden im Überflutungsbereich des Rheins durchgeführt werden, sodass Funktionsverluste im Wirkungsgefüge ausgeglichen werden.

Hierzu werden Maßnahmen im folgenden Kapitel dargestellt. Durch Abstimmungen der Stadt Bad Honnef mit dem derzeitigen Pächter und Nutzer ist die Umsetzung vollständig realisierbar.

#### 11.3.1 Externe Ausgleichsfläche Aex 1:

**Bad Honnef, Gemarkung Honnef, Flur 19, Flurstücke: 3625, 3620, 1255, 1254, 51  
jeweils Teilflächen zusammen 2.300 qm**



<b>Bestand:</b>	Südlich des geplanten Baustellenbereichs schließt sich eine große Parkfläche mit intensiv gepflegtem Parkrasen an, der randlich von dem alten Baumbestand am Rheinufer überschirmt wird (vgl. Biotoptypenbeschreibung).
<b>Aex1</b>	<b>Anlage und Entwicklung von Laubholzgemischwald auf einem Standort des Hartholzauwaldes durch Pflanzung stärkerer Bäume und freie Sukzession. Geringes bis mittleres Baumholz und liegendem Totholz.</b>
	Zur Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sind die häufiger überfluteten Bereiche des Stadtparks im Vorland der Rheinpromenade mit gruppenweise angeordneten, standorttypischen Gehölzen der Hartholzaue zu bepflanzen und anschließend der freien Sukzession zu überlassen. Mit der Entwicklung eines gut ausgeprägten Hartholz-Auenwaldes (Ulmen-Eschen-Eichen-Auenwald) ist innerhalb der im Verfahren festgelegten Entwicklungszeit von 30 Jahren nicht zu rechnen. Daher wird die Entwicklung eines Laubholzgemischwaldes mit geringem bis mittlerem Baumholz angesetzt. Die bestehenden Scherrasenflächen sind vorher abzuschälen und mit einem unregelmäßigen Feinrelief zu versehen. Invasive Neophyten sind möglichst frühzeitig mit geeigneten Maßnahmen zu bekämpfen.

Bewertung der Kompensationsleistung													
Bestand													
Massnahmennummer	LÖLF-Code 1991	Biototyp / Biotopkomplex	N	W	G	M	S A V	H	V	FV	BW	Fläche in m <sup>2</sup> [2]	Σ BW [1]x[2]
HM4	HM1	Parkrasen, intensiv gepflegt (Vögel [NG], Fledermäuse [NG])	1	1	1	1	2	1	2	1	10	2.300	23.000
<b>Summe außerhalb Baufeld</b>												<b>2.300</b>	<b>23.000</b>
Massnahme													
Massnahmennummer	LÖLF-Code 1991	Biototyp / Biotopkomplex	N	W	G	M	S A V	H	V	FV	BW	Fläche in m <sup>2</sup> [2]	Σ BW [1]x[2]
Aex 1	AX12	Anlage und Entwicklung von Laubholzmischwald auf einem Standort des Hartholzauwaldes durch Pflanzung starkerer Bäume und freie Sukzession. Geringes bis mittleres Baumholz und liegendem Totholz.	3	3	3	3	3	4	1	0	20	2.300	46.000
<b>Summe Kompensationsmaßnahme Aex 1</b>												<b>2.300</b>	<b>46.000</b>
<b>Kompensationsleistung</b>													<b>23.000</b>

### Fazit

Die Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die Errichtung einer neuen Einleitungsstelle am Rhein bei Rhein-km 641,8 können mit der beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahme vollständig vor Ort ausgeglichen werden.

Die Maßnahme wird sich zu einem FFH-Lebensraumtyp entwickeln, der das FFH-Gebiet sinnvoll ergänzt und eine breite Pufferzone darstellt.

## 12 Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

### 12.1 Flächenbeanspruchung:

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Biotopflächen verbleibt im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-02831, BT-SU-02833 und BT-SU-02834, Beschreibung s. o.) durch die Anlage der Auslaufgräben eine Flächenbeanspruchung von insgesamt **313 qm**. (s. Abb. 13).

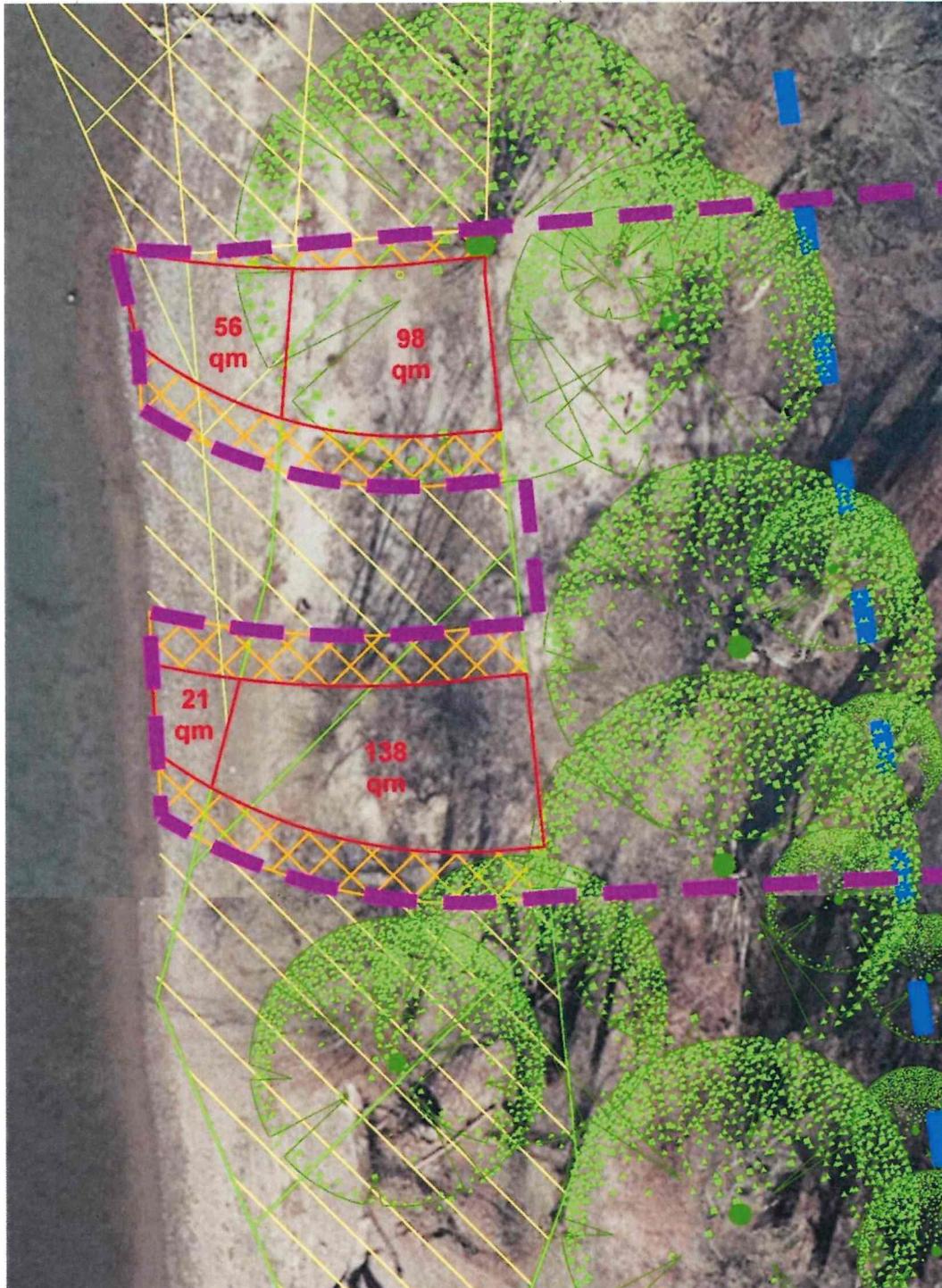


Abb. 14: Lage und Flächengrößen der beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope im Vorhabenbereich, Luftbildauszug TIM-Online 2025, ohne Maßstab, Vermessung IBS.

#### Schutzflächen:

Gelb = § 30 BT - LA0.  
Grün = § 30 BT - BE5.  
Blau = FFH-Gebietsgrenze

#### Bauflächen:

Violett = Anlagen, dauerhaft  
Orange = Baustellenflächen, temporär  
Gelb = Bautabu-Flächen

### **Biotoptyp LA0 - Feuchte Annuellenflur**

Durch die Anlagen werden dauerhaft **77 qm** beansprucht, wenn die rheinseitig direkt angrenzende, flache Uferfläche, die nach Luftbild 2023 nicht als Biotop dargestellt ist, einbezogen wird.

### **Biotoptyp BE5 - Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten**

Durch die Anlagen werden dauerhaft **236 qm** beansprucht.

## **12.2 Ausgleichsflächen**

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope am Rhein sind auf separaten Flächen mit geeigneten Standortbedingungen gleichartige Biotope zu entwickeln.

Etwa 200 m rheinabwärts von der geplanten Einleitungsstelle befinden sich nördlich des Spitzbaches einige Grundstückspartellen im Besitz der Stadt Bad Honnef, die bisher nicht als gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden:

**Gemarkung Honnef, Flur 11, Parz. 933, Fläche 1.075 qm**

**Gemarkung Honnef, Flur 11, Parz. 2051, Fläche 952 qm**

Die Biotopkartierung kam 2018 in ihrer letzten Bearbeitung zu folgender Einstufung:

**BT-SU-02830:** KB1 - Ruderalsaum bzw. linienf. Hochstaudenflur, 364 qm

ohne Zuordnung zu Vegetationstyp:

Krautschicht: (95 %)

Solidago canadensis (Kanadische Goldrute) (d), Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe) (f), Impatiens glandulifera (Drüsiges Springkraut) (f), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) (f), Urtica dioica (Große Brennnessel) (f)

Gefährdung:

- Einwanderung, Ausbreitung Neophyten

Maßnahmen Vorschläge:

- Problempflanzen bekämpfen

**BT-SU-02832:** GF1 - Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen, 997 qm

wo1 = Kiesufer

wl1 = vegetationsfreie Uferbereiche

## **12.3 Flächendimensionierung**

Aus dem Biotoptyp KB1 - Ruderalsaum bzw. linienf. Hochstaudenflur kann der Biotoptyp BE5 - Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten aufgrund der Standortfaktoren, der direkten Nähe zum Rhein und der Dominanz der Neophyten sehr sinnvoll und gut durch eine Anpassung des Geländenniveaus und dem Einbringen von Weidenstecklingen entwickelt werden.

Die Schnittmenge aus Eigentum und Biotop beträgt 341 qm.

Für den Ausgleich der 236 m Beeinträchtigungsfläche ist dies ausreichend.

Aus dem Biotoptyp GF1 - Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen kann der Biotoptyp LA0 - Feuchte Annuellenflur aufgrund der Standortfaktoren und der direkten Nähe zum Rhein sehr gut durch eine Anpassung des Geländenniveaus entwickelt werden.

Die Schnittmenge aus Eigentum und Biotop beträgt 361 qm.

Für den Ausgleich der 77 qm Beeinträchtigungsfläche kann hier eine ausreichend dimensionierte Fläche hergestellt werden.

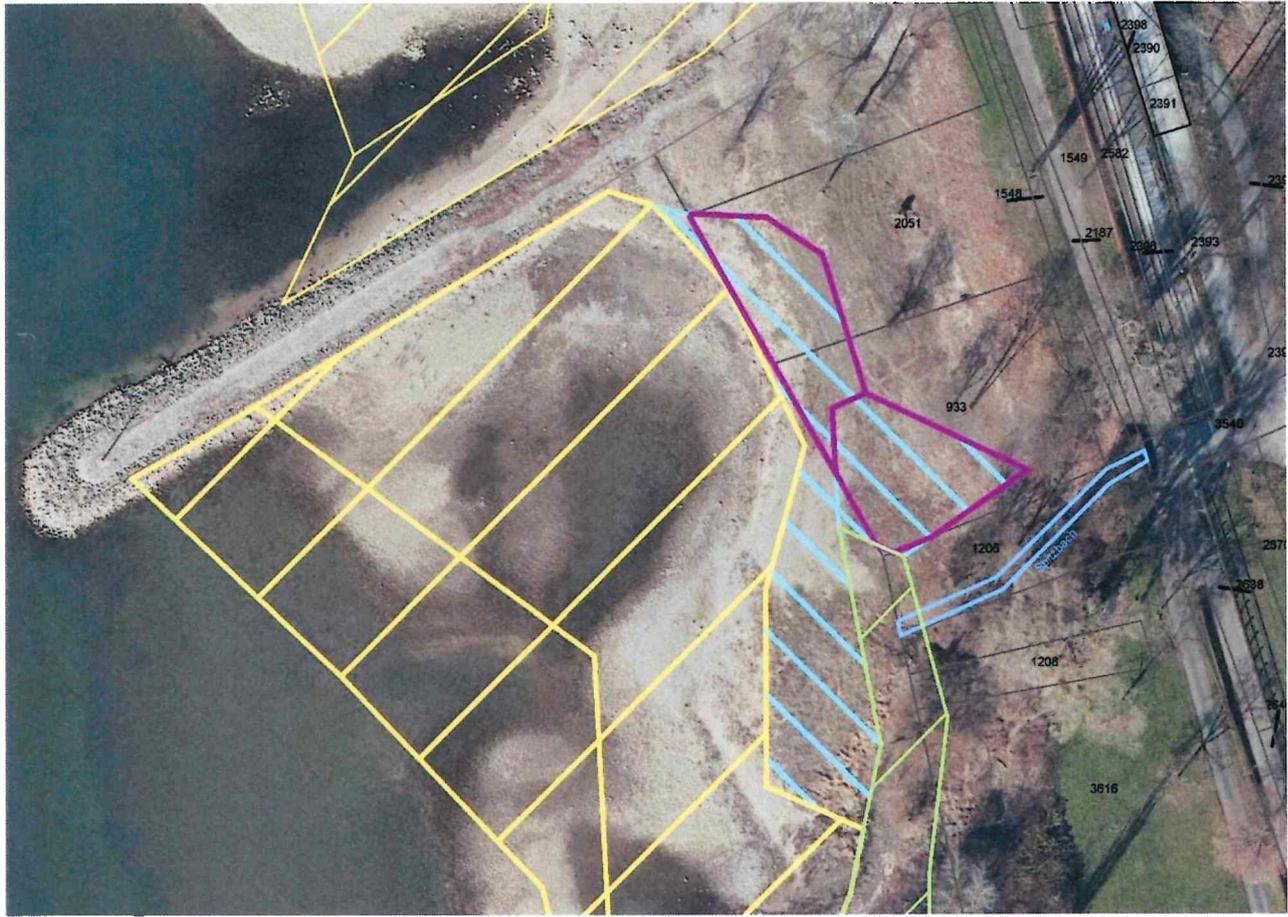


Abb. 15: Lage der Ausgleichsflächen für die beeinträchtigten, gesetzlich geschützten Biotope, Luftbildauszug TIM-Online 2025, ohne Maßstab, Vermessung IBS.

**Schutzflächen:**

- Gelb = § 30 BT - LA0.
- Grün = § 30 BT - BE5

**Ausgleichsflächen: Violet**

- Hellblau = kartierte BT, kein § 30 BT.
- Violet = potenzielle § 30 BT auf städt. Flächen



Abb. 16: pot. Fläche für LA0 - Feuchte Annuellenflur



Abb. 17: pot. Fläche für BE5 - Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten

### 13 Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG

Nach derzeitigem Planungsstand müssen in der Girardetallee im Vorhabenbereich die Alleebäume Nr. 5, 28, 51, 52, 53, und 54 gerodet werden. Sollten während der Baumaßnahme Abweichungen von dieser Annahme notwendig werden, sind diese von der ökologischen Bauleitung zu dokumentieren und bei der Ausgleichspflanzung zu berücksichtigen.

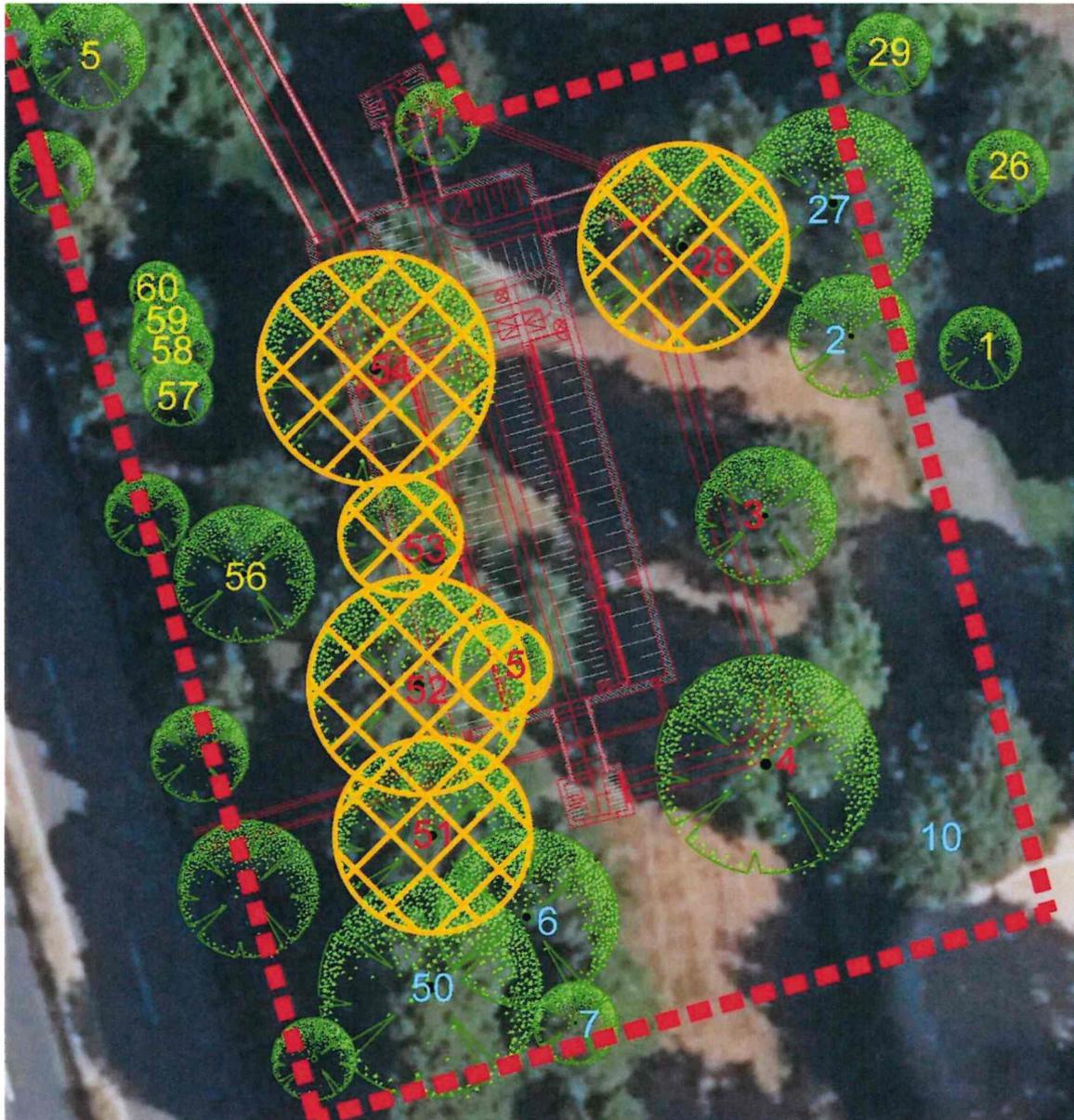


Abb. 18: Lage der schutzwürdigen Bäume im Vorhabenbereich, davon Alleebäume Nr. 5, 28, 51, 52, 53, und 54 oranges Gitter = Fällung, blaue Ziffer = Erhalt durch Schutzmaßnahmen, gelbe Ziffer Nr. im Baumkataster rote Linie = Vorhabenbereich, Luftbildauszug TIM-Online 2025, ohne Maßstab, Vermessung IBS

In der Straße „Girardetallee“ sind in der geschützten Allee mehrere Lücken durch die Fällung kranker Bäume entstanden. Zudem existieren mehrere Stellen, die mit neuen Bäumen ergänzt werden können. Zur Kompensation der notwendigen Baumentfernung werden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung (Umwelt und Stadtgrün) bestehende Lücken durch sechs ordnungsgemäße Neupflanzung aufgefüllt. Hiervon befinden sich drei Standorte in der unteren Girardetallee auf der nördlichen Straßenseite vor den Hausnummern 14 und 16 und drei im oberen Straßenabschnitt vor der Evangelischen Kirche.

**Um die Anforderungen von Hochstammplantagen an Verkehrsflächen zu erfüllen, werden als Nachpflanzungen sechs Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Qualität Alleebaum, mind. 3xv, 20 – 25 cm Stammumfang, Stammhöhe mind. 220 cm inkl. Befestigungen und Stammschutz vorgesehen.**

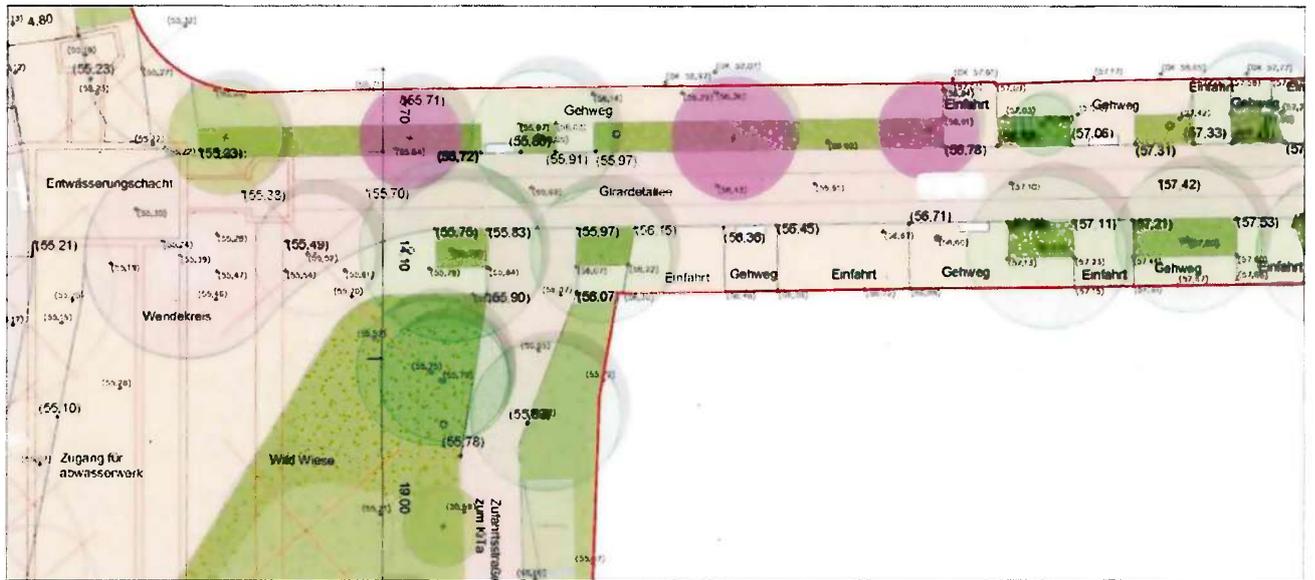


Abb. 19: Drei Standorte zur Nachpflanzungen in der unteren Girardetallee vor den Hausnummern 14 + 16



Abb. 20: Drei Standorte zur Nachpflanzungen in der oberen Girardetallee, vor der Kirche

Amt für Umwelt- und Naturschutz

01.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Thomas

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 25.09.2025**

**Modernisierung des Funkstandortes Großer Ölberg**

**Erläuterungen:**

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) als Betreiber von Funk-Infrastruktur betreibt auf dem Großen Ölberg im Siebengebirge mehrere Antennenanlagen und zwei Betriebsgebäude für die Systemtechnik. Das Haupt-Betriebsgebäude 1 befindet sich unterhalb des Gipfels des Großen Ölbergs im westlichen Hangbereich auf Höhe des sog. Humbroich-Platzes und wird über den Ölbergringweg erschlossen. Dieses Betriebsgebäude wird zukünftig nicht mehr benötigt. Da die DFMG vertraglich zum Rückbau des Gebäudes nach Aufgabe der Nutzung verpflichtet ist, soll das Gebäude abgebrochen werden.

Das Betriebsgebäude 2 befindet sich am Gipfel des Großen Ölbergs, östlich des Gasthauses „Auf dem Ölberg“. Die Antennenanlagen stehen innerhalb des nördlichen und westlichen Hangbereichs und erstrecken sich auf den Bereich zwischen dem Gipfel und dem Ölbergringweg. Teilweise entsprechen die Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik, so dass ein Teil der bestehenden Anlagen rückgebaut werden soll.

Um die Eingriffe so gering wie möglich zu halten, werden bestehende Fundamente der Anlagen im Hang verbleiben und die Demontage sowie Abtragung der Träger-Teile teilweise händisch durchgeführt. Um den Standort weiterzuentwickeln, sollen zwei Antennenanlagen mit der entsprechenden moderneren Technik im Bereich des Betriebsgebäudes 2 neu erbaut werden.

Das Betriebsgebäude 2 soll an den VVS verkauft werden, wobei eine freie Nutzung vorgesehen ist. Es ist jedoch die Rückmietung eines Technikraums durch die DFMG angedacht. Zudem plant der VVS die Errichtung einer Löschwasserversorgung auf dem Großen Ölberg. Im Zuge dessen soll nach dem Rückbau des Betriebsgebäudes 1 eine unterirdische Wasserbatterie mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> in der entstehenden Baugrube installiert werden, auf die über eine oberirdische Löschwasserentnahmestelle im Notfall zugegriffen werden kann. Die Installation dieser Wasserbatterie wird jedoch Bestandteil eines separaten Genehmigungsverfahrens mit dem VVS als Antragsteller werden.

Das recht umfangreiche Modernisierungsvorhaben der DFMG wird Ihnen im Detail in der Sitzung des Naturschutzbeirates durch den Vorhabenträger vorgestellt werden.

Die Eingriffsbereiche umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Die geplanten Maßnahmen des Mobilfunkstandorts auf dem Ölberg finden vollumfänglich im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Siebengebirge“ statt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.02.2012 (NSGVO) ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine solche Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit der Nutzung des Großen Ölberges als unverzichtbaren Funkstandort für die Region.

Die naturschutzrechtlichen Aspekte wurden durch das Büro Rietmann durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung abgeprüft. Die Unterlagen stellen wir Ihnen über DIAS zur Verfügung.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



Anlage 4  
zu TOP 7

Amt für Umwelt- und Naturschutz

01.09.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 25.09.2025**

**„Pegelneubau am Swistbach bei Meckenheim (km 27,66) durch das LANUK“**

Erläuterungen:

Das LANUK betreibt das landeseigene Pegelmessnetz derzeit mit rund 100 Hochwassermeldepegeln (Stand: Dezember 2024) an denen neben Daten für eine Warnung vor Hochwasser auch Daten für gewässerkundliche Zwecke (§ 89 LWG NRW) erhoben werden.

Im Zuge der Umsetzung des 10-Punkte-Arbeitsplans „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ des MUNLV (Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), ist das LANUK damit beauftragt worden, die hydrologischen Messnetze zu erweitern und zu modernisieren. In diesem Zusammenhang steht der geplante Neubau von Pegelmessstellen. Die Vorauswahl von möglichen Standorten hat in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium stattgefunden. Am Swistbach soll aufgrund der Erkenntnisse aus dem Juli 2021-Hochwasser nun ein Hochwassermeldepegel oberhalb der Stadt Meckenheim errichtet werden. (Siehe Lageplan im Anhang)

Zur Installation des Pegels gehören eine zweiteilige Pegeltreppe mit Zwischenpodest, eine Pegellatte und ein Messschrank.

Zudem werden drei Pegelfestpunkte in der näheren Umgebung des Pegels angebracht, welche später auch für Kontrollmessungen der Höhenlage benutzbar sind. Die Festpunkte werden an vorhandenen Fixpunkten (Brückenfundament, Laternenfundament o.ä.) montiert.

28



Aufbau der Messstelle am linken Ufer



Beispielfoto Doppelwangenstahlterpe mit Pegellattenwanne und Pegellatte

Zur ebenerdigen Einrichtung der Pegeltreppe wird in der Böschung nur das notwendige Erdmaterial bewegt. Gehölze werden in diesem Bereich nicht beeinträchtigt, lediglich ein mit Efeu überwachsener Baumstumpf wird zuvor entfernt. Die Böschung oder das Ufer wird nicht befahren. Die Treppe wird von oben in die Böschung eingehoben und auf zuvor errichteten Linienfundamenten (100cm lang, 80 cm tief, 30 cm breit) verschraubt.

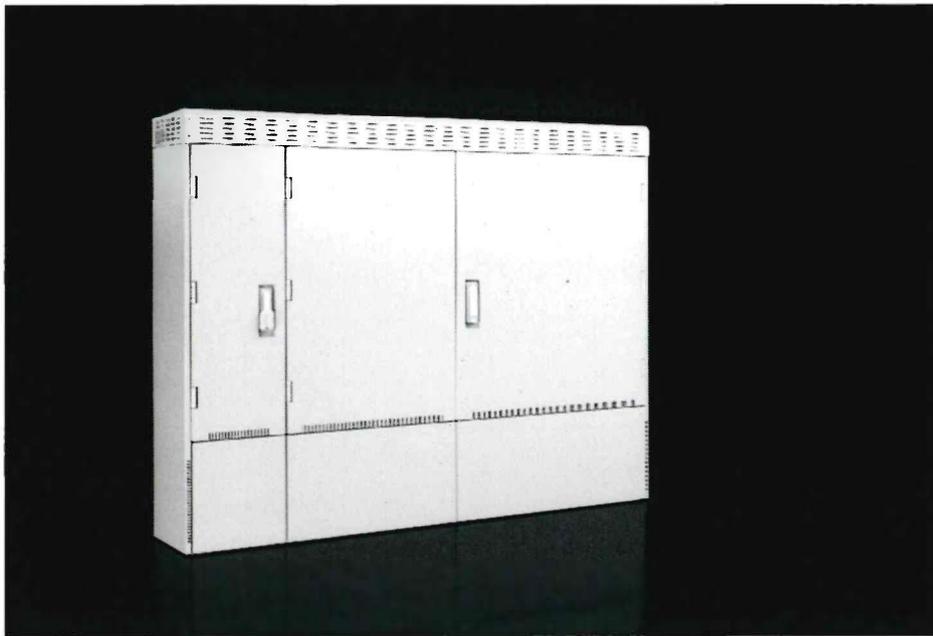
Zur Installation des Messschrankes werden Krinner-Schraubfundamente in Magerbeton gesetzt. Daran wird der Sockel und anschließend der Schrank verschraubt. Angrenzende Gehölze werden dabei nicht entnommen oder beschädigt.



Aufbau des Messschrankes am linken Ufer, Position des Schrankes kann zur Integration in den vorhandenen Bewuchs variieren

Die Maße des Schrankes werden nach Rücksprache mit dem Erftverband ggf. kleiner ausfallen. Der Schaltschrank soll mit Informationen und einer Darstellung des Einzugsgebietes foliert werden. Dies soll der Information der Öffentlichkeit dienen.

Um vergleichbare Messungen zu erhalten, ist ein gleichbleibendes Gewässerprofil erforderlich, weswegen die Beseitigung eines Kolks am rechten Ufer, in Fließrichtung unterhalb der Brücke und der partielle Rückschnitt von Ufervegetation im Bereich der Brücke erforderlich ist.



Beispielbild des zu verbauenden Messschrank



Arbeiten zur Herstellung eines Messprofils

Die Instandhaltung und Wartung der Messstelle umfasst das Reinigen der Pegellatte und der Treppe, sowie das Freischneiden im Nahbereich des Schaltschranks und dem für Abflussmessungen benutzten Bereich unterhalb der Brücke. Entlang der Treppe wird mit einem Freischneider die Vegetation gestutzt, so dass diese nicht überwuchert wird. Das Messprofil bis 7m in Fließrichtung unterhalb der Brücke soll halbjährlich freigeschnitten werden, um Hochwassermessungen, auch in der Vegetationsperiode, zu ermöglichen. Größere Bäume bleiben von den Maßnahmen unberührt.

Durch die Maßnahmen sind die Verbote des Landschaftsplans Nr. 4 zur Errichtung baulicher Anlagen, dem Verlegen von Leitungen, der Veränderung, der Bodengestalt, der Umgestaltung von Gewässern und deren Ufern sowie der Beschädigung von Pflanzen aller Art betroffen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 sieht keine Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme innerhalb von Naturschutzgebieten vor.

Das Pegelmessnetz ist die Grundlage für wasserwirtschaftliche Messungen, Dokumentationen und daraus abgeleitete Planungen zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser. Die Verhinderung von Sach- oder Personenschäden durch eine auf einer belastbaren Datenbasis erstellten Hochwasserwarnung, stellt ein hohes öffentliches Interesse dar.

Die Abwägung der Standorte ist durch die Bezirksregierungen und das Ministerium (MUNLV) durchgeführt worden. Die ausgewählten Stellen, sind für die zu erhebenden Daten besonders geeignet und fügen sich in das Pegelmessnetz des Landes ein. Im vorliegenden Fall ist im Bereich der Brücke über den Swistbach das Gewässer bereits stark überformt und eignet sich aufgrund der vorhandenen Brücke mit einem gleichbleibenden Gewässerprofil sehr gut für die Erhebung von Hochwasser- bzw. Abflussdaten.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

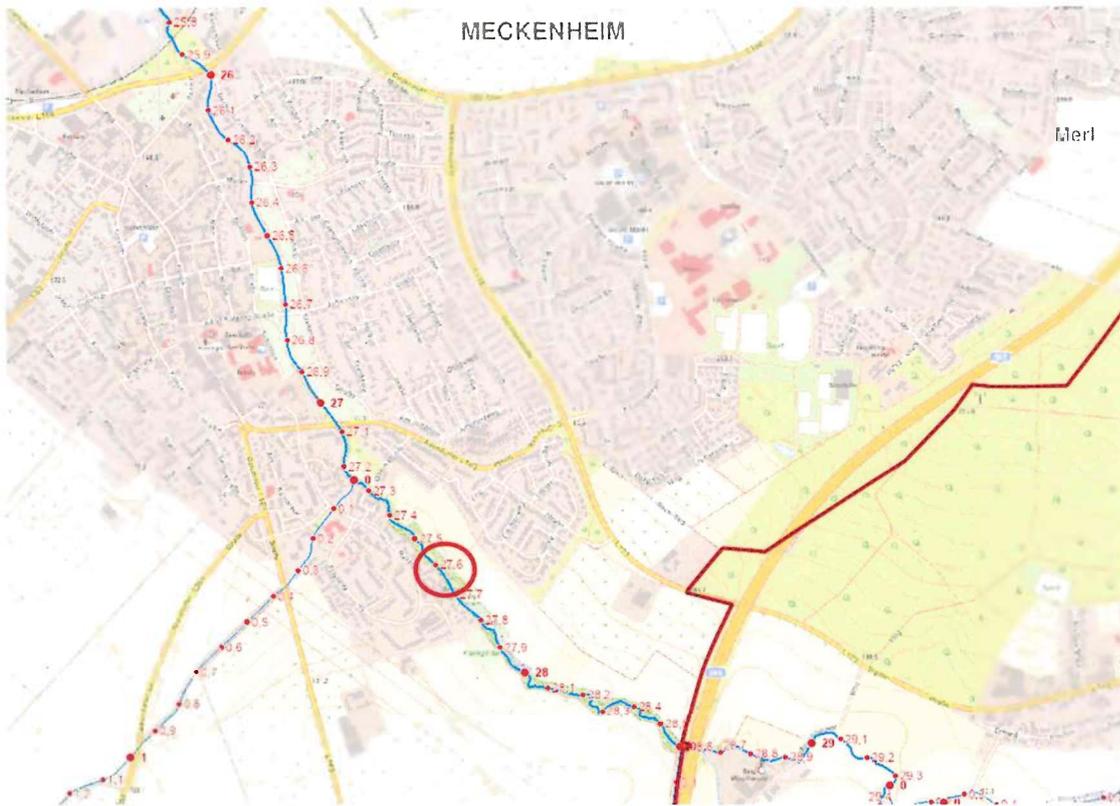
Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



Anhang 1  
zu TOP 7

Anhang



Lageplan



Luftbild

Anlage 5  
zu TOP 8

Amt für Umwelt- und Naturschutz

20.08.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 25.09.2025**

**Entnahme von im Steinbruchbereich Imhausen (Windeck) anfallendem Niederschlags- und Kluftgrund-Wasser sowie dessen Einleitung in den Birkenbach**

Erläuterungen:

Für die Entwässerung des Steinbruch Imhausen (Windeck) ist es weiterhin erforderlich, anfallendes Wasser aus dem Steinbruch zu entnehmen und in den Birkenbach abzuleiten. Dieses ist unabhängig von der aktuell noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Erweiterung des Steinbruchs. Es handelt sich um die Fortführung einer seit Jahren praktizierten Vorgehensweise, die aufgrund des Auslaufens der wasserrechtlichen Erlaubnis nun neu zur Genehmigung ansteht. Im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit der Betreiberin besprochen, dass ein zusätzliches Absetzbecken (s.u.) errichtet wird, welches zu einer Verbesserung der Einleitung in den Birkenbach führen wird (Reduzierung der Feinsedimenteinträge).

Da den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Steinbruch Imhausen“ verboten sind und die Verordnung keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht, ist eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich.

Das „Wasserregime“ im Steinbruch ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes, insbesondere dem Erhalt der dort vorkommenden Tierarten vereinbar.

Da die schadlose Abführung des Niederschlagswassers und der Betrieb des Steinbruchs im öffentlichen Interesse liegen und es keine zumutbare Alternative gibt, beabsichtigt die Verwaltung eine Befreiung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Die Einleitstelle in den Birkenbach liegt außerhalb des FFH-Gebietes, aber noch im Naturschutzgebiet. Die Wasserentnahme im Steinbruch betrifft sowohl das FFH-Gebiet als auch das Naturschutzgebiet.

Auszüge der Antragsunterlagen sowie Lagepläne finden sich im Anhang. Die vollständigen Antragsunterlagen werden über DIAS zur Verfügung gestellt.

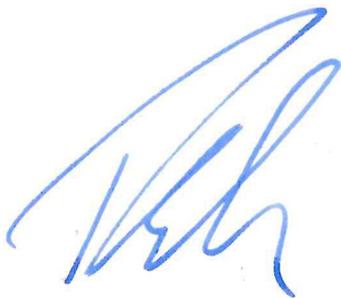
Hinweise:

- Das Befreiungsverfahren bezieht sich nicht auf das in den Antragsunterlagen benannte neue Becken im Bereich des bisherigen Parkplatzes, das immissionsrechtlich bereits genehmigt und teilweise errichtet wurde. Durch dieses neue Becken wird sich im Vergleich zu bisher eine Verbesserung des in den Birkenbach eingeleiteten Wassers v.a. im Hinblick auf abfiltrierbare Stoffe ergeben.
- Bisher war das Thema des Wasserregimes im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land, Kreis und der Betreiberin des Steinbruchs auch im Hinblick auf die Naturschutzgebietsverordnung geregelt. Da dieser Vertrag in 2025 ausgelaufen ist, wird nun ein Befreiungsverfahren erforderlich.
- Ein Verzicht auf die Wasserentnahme im Steinbruch hätte nicht nur zur Folge, dass dort in der Tieflage die bestehenden Abbau-Genehmigungen nicht mehr umgesetzt werden könnten, sondern auch dass der Krater mit Wasser vollläuft und damit dem im Schutzzweck der Verordnung benannten Arten nicht mehr zur Verfügung steht.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat der Naturschutzbeirat in diesem Verfahren ein Widerspruchsrecht.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

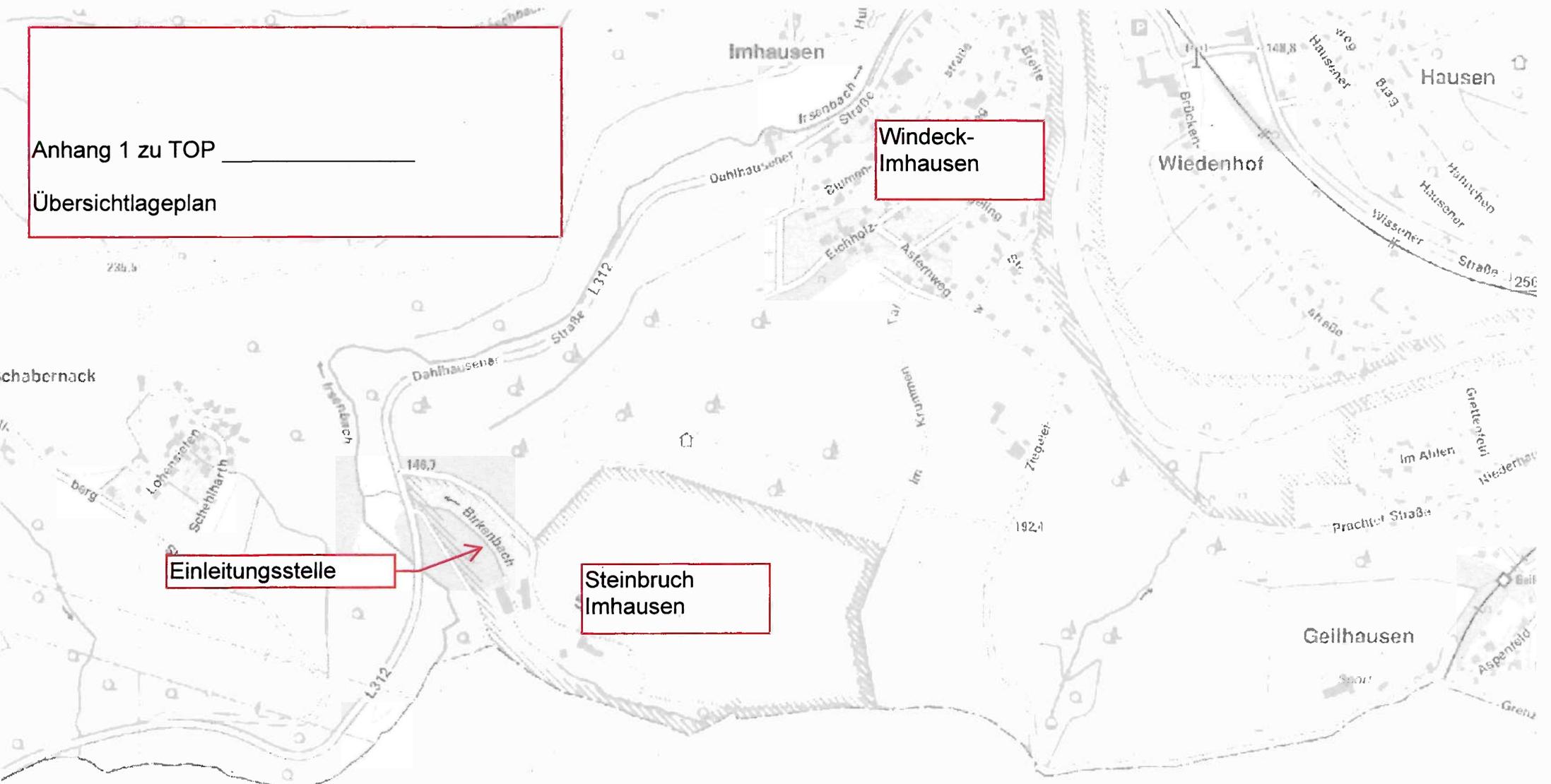


Anhang 1 zu TOP \_\_\_\_\_  
Übersichtslageplan

Windeck-  
Imhausen

Einleitungsstelle

Steinbruch  
Imhausen



36

Anhang 1  
zu TOP 8

neues Becken  
(teilweise  
fertiggestellt; nicht  
Gegenstand dieses  
Verfahrens)

Einleitungsstelle in  
den Birkenbach  
(vorhanden)



Für den vorliegenden wasserrechtlichen Antrag werden die Auswirkungen der Entnahme von Grundwasser als Sumpfungswasser im Tiefgang des Steinbruchs, der Einleitung von Sumpfungswasser in den Birkenbach mit Rückhaltung und Reinigung des Wassers in Rückhalte- und Absetzbecken und der Errichtung eines zusätzlichen Absetzbeckens daher auf der Basis der mit dem BImSchG-Antrag vorgelegten und bereits geprüften Unterlagen zusammenfassend dargestellt. Konkretisiert bzw. ergänzt werden die Angaben dabei zu den Punkten, die im BImSchG-Antrag nicht explizit betrachtet wurden, also insbesondere zu der Errichtung eines weiteren Absetzbeckens und zu der direkten Einleitung in den Birkenbach.

## **2. Kurzbeschreibung der betrieblichen Abwasserwirtschaft**

Das Gesamteinzugsgebiet des Steinbruchs Imhausen läßt sich in drei Teileinzugsgebiete gliedern, die den Aufbau der betrieblichen Abwasserwirtschaft hinsichtlich Infrastruktur und Abläufen vorgeben und im wesentlichen unverändert bleiben.

Mit einer Gesamtfläche von rd. 14,1 ha ist die Abbau- und Verfüllfläche das größte Teileinzugsgebiet. Auf der untersten Abbausohle ist – dem Abbaufortschritt folgend an wechselnden Stellen – ein Pumpensumpf eingerichtet, der die tiefste Stelle bildet und dem das anfallende Niederschlags- und Grundwasser zuläuft. Hier ist eine Pumpe installiert, die das Sumpfungswasser in einer konstanten Menge in das Absetzbecken 3 fördert, wo die Reinigung des Wassers von seiner mineralischen Fracht stattfindet und aus dem das Wasser im freien Gefälle zum Birkenbach abläuft. Bei Starkniederschlägen fungiert der Tiefgang als nahezu unbegrenzter Rückhalteraum.

Mit einer Fläche von nur rd. 0,5 ha das Teileinzugsgebiet "Betriebsfläche (Teilfläche 2)" das kleinste Einzugsgebiet, so daß die anfallenden Niederschlagsmengen verhältnismäßig gering sind. Das zugehörige Absetzbecken 2 gegenüber der Waage, dessen Reinigungsleistung durch ein Vorbecken unterstützt wird, kann daher so naturnah wie bisher gestaltet bleiben. Aufgrund der gegebenen Topographie kann das Niederschlagswasser im freien Gefälle zum Birkenbach ablaufen.

Im Teileinzugsgebiet "Betriebsgelände (Teilfläche 1)" mit einer Gesamtgröße von rd. 1,6 ha ist bisher ein kombiniertes Rückhalte- und Absetzbecken vorhanden, das die erforderliche Reinigungsleistung nicht mehr in jedem Betriebszustand gewährleisten kann. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist es daher, die Funktionen "Rückhaltung" und "Absetzen" durch Errichtung eines zusätzlichen Beckens mit einer Oberfläche von rd. 185 m<sup>2</sup> zu trennen. Damit verbessert sich die Reinigungsleistung erheblich, weil das Absetzbecken in einem beruhigten, das Absetzverhalten der mineralischen Fracht begünstigenden Betriebszustand gehalten werden kann, indem das Wasser künftig in konstanter und verringerter Menge breitflächig und kontrolliert aufgegeben wird.

Das im Teileinzugsgebiet zur Verfügung stehende Rückhaltevolumen in dem bisherigen kombinierten Becken vergrößert sich, weil künftig auch der bisher im Dauerstau stehende Wasserkörper für die Rückhaltung verfügbar gemacht wird. Diese Vergrößerung des Rückhaltevolumens ermöglicht es, die pro Sekunde aus dem Teileinzugsgebiet eingeleitete Wassermenge zu verringern und so das neue Absetzbecken zu entlasten. Konzeptionell ist es daher notwendig und unvermeidlich, daß der Wasserstand im Rückhaltebecken regelmäßig auf ein Niveau im Bereich der Gewässersohle abgesenkt ist, die planmäßig bei rd. 151 mNN liegt, weil nur auf diese Weise das erforderliche Rückhaltevolumen im Fall von starken Niederschlägen auch zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung eines ausreichenden Gefälles zur Vermeidung des Zusetzens der langen Leitung müßte die Wasseroberfläche im Absetzbecken bei einer Freispiegelleitung daher bei rd. 145 mNN liegen. Dieses Niveau wird innerhalb des genehmigten Betriebsgeländes im Bereich der Zufahrt nicht erreicht, so daß der Einsatz einer auf einem Ponton installierten Pumpe zur Förderung des Wassers zum Absetzbecken unvermeidlich ist. Da das vorhandene Becken als Erdbecken dicht hergestellt werden konnte, wird davon ausgegangen, daß auch das Absetzbecken 1 neu als Erdbecken ohne künstliche Abdichtung errichtet werden kann; falls Undichtigkeiten verbleiben, soll das Becken mit Folie ausgekleidet werden. Die Rampe wird asphaltiert, damit eine effektive Entschlammung nicht nur per Bagger sondern auch mit einem Radlader möglich ist.

Die Zu- und Ableitungen werden als Erdleitung an der Westseite des Beckens geführt. Es ist beabsichtigt, die Ufer- und Flachwasserbereiche des neuen Absetzbeckens so auszuführen, daß sie den Lebensraumsprüchen von Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte möglichst

entgegenkommen. In diesem Zusammenhang mögliche Gestaltungselemente (z.B. randliche Gesteinsschüttungen) werden bei der Errichtung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so weit realisiert wie sie die Funktion als Absetzbecken nicht beeinträchtigen.

Um die ordnungsgemäße Funktion der Rückhalte- bzw. Absetzbecken zu gewährleisten, ist eine bedarfsorientierte Reinigung und Entschlammung notwendig, die wie bisher in den Wintermonaten durchgeführt wird.

Die Einleitstelle in den Birkenbach liegt am rechten Ufer im Bereich eines begradigten Bachabschnittes und bleibt unverändert. Die eingeleitete Wassermenge (43 l/s) bleibt ebenfalls unverändert.

### **3. FFH-Verträglichkeit**

Der Steinbruch Imhausen ist als FFH-Gebiet (DE-5211-304) ausgewiesen, wobei die betriebsbezogenen Verpflichtungen und Nutzungsrechte ergänzend in der öffentlich-rechtlichen „Vertraglichen Vereinbarung gem. § 48 c Abs. 3 LG NRW zum Schutz des FFH-Gebietes Imhausen“ (ÖRV) vom April 2005 konkretisierend geregelt sind. Der Birkenbach selbst liegt im Bereich der Einleitstelle und bachabwärts davon nicht im FFH-Gebiet, wohl aber im Naturschutzgebiet (siehe Kapitel 4).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet dient im wesentlichen dem Ziel, stabile Populationen der FFH-Zielarten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. zu entwickeln und dazu, das vorhandene Gefüge von dauerhaften und temporären Laich- und Aufenthaltsgewässern sowie Landlebensräumen in seiner Funktion zu erhalten und zu optimieren.

Die Verträglichkeit der Abbau- und Betriebstätigkeiten insgesamt mit den Erhaltungs- und Schutzziele war wesentlicher Gegenstand aller bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, so daß bereits die Genehmigungen vom 30.06.2000, 02.06.2009 und 25.10.2021 sowie auch die ÖRV aus dem April 2005 detaillierte Vorgaben enthalten, wie die Erhaltungs- und Schutzziele im Rahmen der Gewinnungstätigkeit und der Rekultivierung umzusetzen sind. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung des Steinbruchs (Antrag vom 25.07.2023) wurde in einer FFH-

Verträglichkeitsstudie der bisher schon erfolgreiche und in der betrieblichen Praxis fest verankerte Maßnahmenkatalog zielgerichtet ergänzt. Da die wasserwirtschaftlichen Einrichtungen des Betriebes, insbesondere die Rückhalte- und Absetzbecken, gleichzeitig auch Lebensraum u.a. von Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte sind, sind die diesbezüglich festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch für die FFH-Verträglichkeit der Grundwasserentnahme und der Einleitung von Sumpfungswasser relevant:

- Innerhalb des Abbau- und Verfüllbereichs sind ständig an mindestens zwei Stellen jeweils für mindestens zwei Jahre Feuchtlebensräume für Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte von 500 m<sup>2</sup> Größe abzugrenzen, die jeweils Komplexe aus Kleingewässern enthalten müssen (Größe von ca. 1 – 100 m<sup>2</sup>, Tiefe ca. 5 bis 100 cm). Bevor diese Feuchtlebensräume betrieblich in Anspruch genommen werden, müssen an anderer Stelle des Betriebsgeländes wieder zwei neue funktionsfähige Feuchtlebensräume vorhanden sein. Während der Teilverfüllung ist sicherzustellen, daß Nährstoffflüsse aus dem Verfüllbereich in oligotrophe Amphibiengewässer vermieden werden.
- Die Abbausohlen werden mit einem leichten Gefälle Richtung Abbauwand angelegt, so daß sich Niederschlagswasser sammeln kann und zusätzliche temporäre Laichgewässer entstehen.
- Die beiden Absetzbecken im westlichen Teil des Steinbruchs außerhalb der Aue des Birkenbachs sind gleichzeitig Laich- und Aufenthaltsgewässer. Sie werden dauerhaft erhalten und als Amphibiengewässer unter Einbezug von angrenzenden Landlebensräumen optimiert, soweit dies mit der betriebswasserwirtschaftlichen Funktion als Absetzbecken vereinbar ist.
- Die im Bereich der Zufahrtsstraße angelegten Ersatzlaichgewässer sind bis zur Renaturierung des Birkenbaches zu erhalten. Um sie in einem für die Gelbbauchunke geeigneten Zustand zu halten, sind sie je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen oder es sind in diesem Bereich geeignete Laichgewässer neu anzulegen.
- Das Rückhalte- und Absetzbecken im Bereich der Zufahrtstraße / des Parkplatzes soll durch Trennung der Rückhalte- und Absetzfunktion bei gleichzeitiger Anlage eines weiteren Beckens optimiert werden. Das neu anzulegende Absetzbecken wird mit einem konstanten Wasserspiegel geplant und soll mit deutlich weniger Schwebstoffen beaufschlagt werden als das vorhandene Becken und so eine bessere Eignung als Amphibien-

gewässer aufweisen. (Hinweis: mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Antrag wird die Maßnahme aus der FFH-UV umgesetzt.)

- Der zwischen Sozial-/Bürogebäude und Schotterwerk neu angelegte Kleingewässerkomplex ist zu erhalten und je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen.
- In der Zukunft neu zu entwickelnde Kleingewässerkomplexe sollen bevorzugt außerhalb und oberhalb des Tiefgangs angelegt werden, z.B. auf der sich vergrößernden Fläche der Rückverfüllung.
- Das im Bereich der Rückverfüllung in 2020/2021 neu angelegte und ständig wasserführende Gewässer ist dauerhaft zu erhalten.
- In Zeiten extremer Trockenheit werden die Hauptlaichgewässer durch Bewässerung mit gesammeltem Niederschlagswasser vor der Austrocknung bewahrt.
- Im Bereich des Gewässerkomplexes entlang der Zufahrt, im Bereich der Rückverfüllung sowie ggf. an weiteren geeigneten Stellen sind Halden aus hohlraumreichem Lockermaterial als Landlebensraum aufzuschütten.
- Bei den betrieblichen Tätigkeiten sind zeitliche Beschränkungen zu beachten. Die Beseitigung der oben genannten Feuchtlebensräume und die Reinigung der Absetzbecken ist nur in den Wintermonaten zulässig. Die oben genannten Feuchtlebensräume, die Absetzbecken und die Gewässer entlang der Zufahrtsstraße dürfen in der Zeit vom 15.04 bis zum 15.07. nicht durchfahren werden.
- Der Steinbruch wird im Rahmen der Rekultivierung teilweise verfüllt und als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit nährstoffarmen Rohböden hergerichtet, in das in ausreichender Zahl Kleingewässer eingestreut sein müssen.

Die beteiligten Fach- und Genehmigungsbehörden haben nach intensiver Prüfung in den Genehmigungsverfahren gem. BImSchG der Jahre 2000, 2009 und 2021 sowie im öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahr 2005 und erneut im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG (Antrag vom 25.07.2023) festgestellt, daß der Abbaubetrieb einschließlich Wasserhaltung und Rekultivierung bei Beachtung der genannten Maßnahmen verträglich mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets ist.

Die ausgesprochen positive Entwicklung der Populationen von Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte im Steinbruch Imhausen bestätigt eindrucksvoll die Wirksamkeit des seit Jahren etablierten Maßnahmenkonzepts.

Da die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Sumpfungswasser in unveränderter Art und Weise fortgeführt werden sollen, können auch alle für die Verträglichkeit der betrieblichen Wasserhaltung mit den Schutzziele des FFH-Gebietes notwendigen und langjährig bewährten Maßnahmen ohne Einschränkung weiterhin durchgeführt werden.

Es ist daher davon auszugehen, daß mit der beantragten Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets verbunden sein kann. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist daher im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag nicht erforderlich.

#### **4. Naturschutzgebiet „Steinbruch Imhausen“**

Der Steinbruch Imhausen ist mit Verordnung vom 05.04.2005 als Naturschutzgebiet (SU-078) ausgewiesen worden, wobei die betriebsbezogenen Verpflichtungen und Nutzungsrechte ergänzend in der öffentlich-rechtlichen „Vertraglichen Vereinbarung gem. § 48 c Abs. 3 LG NRW zum Schutz des FFH-Gebietes Imhausen“ (ÖRV) vom April 2005 konkretisierend geregelt sind. Der Birkenbach liegt im Abschnitt der Einleitstelle und bachabwärts davon ebenfalls im Naturschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient zusammenfassend im wesentlichen dem Ziel, stabile Populationen der FFH-Zielarten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. zu entwickeln und dazu das vorhandene Gefüge von dauerhaften und temporären Laich- und Aufenthaltsgewässer sowie Landlebensräumen in seiner Funktion zu erhalten und zu optimieren; dabei wird in der NSG-Verordnung auch Wert auf den Erhalt und die Entwicklung der steinbruchtypischen Strukturvielfalt der Biotope gelegt, die sich z.B. mit Kleingewässern, Rohböden und vegetationslosen Schutthalden, Brachflächen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Pioniergehölzen und Gebüsch im Betrieb Imhausen und seiner unmittelbaren Umgebung eng mosaikartig verzahnen. In Bezug

auf den Birkenbach nennt die NSG-Verordnung ergänzend als Schutzzweck den Erhalt bzw. die Entwicklung und Wiederherstellung des Baches als aquatischen Lebensraum und insbesondere als Biotopverbindungsstruktur zwischen Steinbruch und Irsenbachtal.

Die Verträglichkeit der Abbau- und Betriebstätigkeiten insgesamt mit dem Schutzzweck war wesentlicher Gegenstand der Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (2005) und auch der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Genehmigungen vom 30.06.2000, 02.06.2009 und 25.10.2021 sowie auch die ÖRV enthalten detaillierte Vorgaben, wie die Erhaltungs- und Schutzziele im Rahmen der Gewinnungstätigkeit und der Rekultivierung umzusetzen sind. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung des Steinbruchs (Antrag vom 25.07.2023) wurde der bisher schon erfolgreiche und in der betrieblichen Praxis fest verankerte Maßnahmenkatalog zielgerichtet ergänzt. Da die wasserwirtschaftlichen Einrichtungen des Betriebes, insbesondere die Rückhalte- und Absetzbecken, gleichzeitig auch Lebensraum u.a. von Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte sind, sind die diesbezüglich festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch für die Frage der Vereinbarkeit der Grundwasserentnahme und der Einleitung von Sumpfungswasser mit dem Schutzzweck der NSG-Verordnung relevant:

- Innerhalb des Abbau- und Verfüllbereichs sind ständig an mindestens zwei Stellen jeweils für mindestens zwei Jahre Feuchtlebensräume für Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte von 500 m<sup>2</sup> Größe abzugrenzen, die jeweils Komplexe aus Kleingewässern enthalten müssen (Größe von ca. 1 – 100 m<sup>2</sup>, Tiefe ca. 5 bis 100 cm). Bevor diese Feuchtlebensräume betrieblich in Anspruch genommen werden, müssen an anderer Stelle des Betriebsgeländes wieder zwei neue funktionsfähige Feuchtlebensräume vorhanden sein. Während der Teilverfüllung ist sicherzustellen, daß Nährstoffflüsse aus dem Verfüllbereich in oligotrophe Amphibiengewässer vermieden werden.
- Die Abbausohlen werden mit einem leichten Gefälle Richtung Abbauwand angelegt, so daß sich Niederschlagswasser sammeln kann und zusätzliche temporäre Laichgewässer entstehen.
- Die beiden Absetzbecken im westlichen Teil des Steinbruchs außerhalb der Aue des Birkenbachs sind gleichzeitig Laich- und Aufenthaltsgewässer. Sie werden dauerhaft erhalten und als Amphibiengewässer unter Einbezug von angrenzenden Landlebensräumen

- optimiert, soweit dies mit der betriebswasserwirtschaftlichen Funktion als Absetzbecken vereinbar ist.
- Die im Bereich der Zufahrtsstraße angelegten Ersatzlaichgewässer sind bis zur Renaturierung des Birkenbaches zu erhalten. Um sie in einem für die Gelbbauchunke geeigneten Zustand zu halten, sind sie je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen oder es sind in diesem Bereich geeignete Laichgewässer neu anzulegen.
  - Das Rückhalte- und Absetzbecken im Bereich der Zufahrtstraße / des Parkplatzes soll durch Trennung der Rückhalte- und Absetzfunktion bei gleichzeitiger Anlage eines weiteren Beckens optimiert werden. Das neu anzulegende Absetzbecken wird mit einem konstanten Wasserspiegel geplant und soll mit deutlich weniger Schwebstoffen beaufschlagt werden als das vorhandene Becken und so eine bessere Eignung als Amphibiengewässer aufweisen. (Hinweis: mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Antrag wird die Maßnahme aus der FFH-UV umgesetzt.)
  - Der zwischen Sozial-/Bürogebäude und Schotterwerk neu angelegte Kleingewässerkomplex ist zu erhalten und je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen.
  - In der Zukunft neu zu entwickelnde Kleingewässerkomplexe sollen bevorzugt außerhalb und oberhalb des Tiefgangs angelegt werden, z.B. auf der sich vergrößernden Fläche der Rückverfüllung.
  - Das im Bereich der Rückverfüllung in 2020/2021 neu angelegte und ständig wasserführende Gewässer ist dauerhaft zu erhalten.
  - In Zeiten extremer Trockenheit werden die Hauptlaichgewässer durch Bewässerung mit gesammeltem Niederschlagswasser vor der Austrocknung bewahrt.
  - Im Bereich des Gewässerkomplexes entlang der Zufahrt, im Bereich der Rückverfüllung sowie ggf. an weiteren geeigneten Stellen sind Halden aus hohlraumreichem Lockermaterial als Landlebensraum aufzuschütten.
  - Bei den betrieblichen Tätigkeiten sind zeitliche Beschränkungen zu beachten. Die Beseitigung der oben genannten Feuchtlebensräume und die Reinigung der Absetzbecken ist nur in den Wintermonaten zulässig. Die oben genannten Feuchtlebensräume, die Absetzbecken und die Gewässer entlang der Zufahrtsstraße dürfen in der Zeit vom 15.04 bis zum 15.07. nicht durchfahren werden.

- Der Steinbruch wird im Rahmen der Rekultivierung teilweise verfüllt und als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit nährstoffarmen Rohböden hergerichtet, in das in ausreichender Zahl Kleingewässer eingestreut sein müssen.

Die beteiligten Fach- und Genehmigungsbehörden haben nach intensiver Prüfung in den Genehmigungsverfahren gem. BImSchG der Jahre 2000, 2009 und 2021 sowie im öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahr 2005 und erneut im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG (Antrag vom 25.07.2023) festgestellt, daß der Abbaubetrieb einschließlich Wasserhaltung und Rekultivierung bei Beachtung der genannten Maßnahmen verträglich mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes vereinbar ist.

Die ausgesprochen positive Entwicklung der Populationen von Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte im Steinbruch Imhausen bestätigt eindrucksvoll die Wirksamkeit des seit Jahren etablierten Maßnahmenkonzepts.

Der Birkenbach ist im Bereich des Betriebsgeländes durch vorhandene Vorbelastungen gekennzeichnet, die insbesondere in einer rd. 300 m langen Verrohrung des Bachlaufs bestehen und einer westlich anschließenden Strecke von rd. 200 m im Bereich der Betriebszufahrt, an der entlang der Bach begradigt und sein Tal teilverfüllt sind. Im Rahmen der Rekultivierung des Betriebsgeländes ist dann die Offenlegung des Baches und der Abtrag der Talverfüllung vorgesehen. Die mit der NSG-Verordnung u.a. angestrebte Verbundwirkung zwischen Irsenbach und Steinbruch kann der Birkenbach jedoch bereits heute erfüllen, da auch in dem vorbelasteten Abschnitt entlang der Betriebszufahrt (bedingt) naturnahe Elemente die Vorbelastungen kompensieren helfen (z.B. gehölz- bzw. waldbestandene Ufer; weitgehend naturnah ausgeprägtes Bachbett; Ersatzlaichgewässer im Bereich der Aufschüttung).

Die vorhandene und unverändert bleibende Einleitstelle liegt in dem begradigten Bachabschnitt im Zufahrtsbereich am rechten Ufer. Aufgrund der steilen und engen Platzverhältnisse mußte zur sicheren Durchführung der Probennahme bei der Eigen- und Fremdüberwachung auf Veranlassung des damaligen StUA Köln im Jahr 2001 eine ebenfalls unverändert bleibende Treppe aus Stahl errichtet worden:



Einleitstelle (August 2021; aktuell und künftig unverändert)

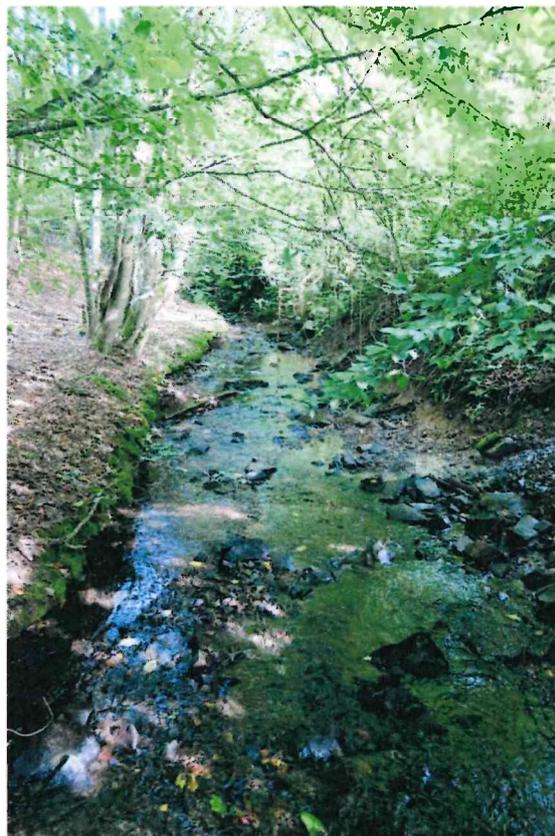
Eine Beeinträchtigung des Baches oder seiner Ufer ist insbesondere im Hinblick auf die geschützte Funktion als Biotopverbundelement mit der Einleitstelle als unverändert bleibende bauliche Anlage somit mit dem vorliegenden Antrag nicht verbunden.

Das Bachbett ist – abgesehen von der bestehenden Laufbegradigung – insbesondere im Hinblick auf das Substrat weitgehend naturnah ausgebildet und wird oberhalb und unterhalb der Einleitstelle durch Steine (bis ca. 20 cm) dominiert, mit signifikanten Anteilen an Kies (bis ca. 6 cm) und Blöcken (> 20 cm); sandige Abschnitte sind ebenso wie schlammige Bereiche kaum vertreten. Insbesondere sind auch unterhalb der Einleitstelle keine auffälligen, aus dem Steinbruch stammenden Ablagerungen von Feinmaterial festzustellen.

Aktuell wird der Birkenbach knapp unterhalb der Einleitstelle durch eine Barriere aus Totholz aufgestaut, die sich natürlicherweise als Folge eines Hochwasserereignisses gebildet hat. Dieser temporär beruhigte Bachabschnitt ändert nichts an der oben beschriebenen Grundcharakteristik des Birkenbaches im Bereich der Einleitstelle. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob im Rahmen der Gewässerunterhaltung eine Entfernung der Totholzbarriere sinnvoll ist.



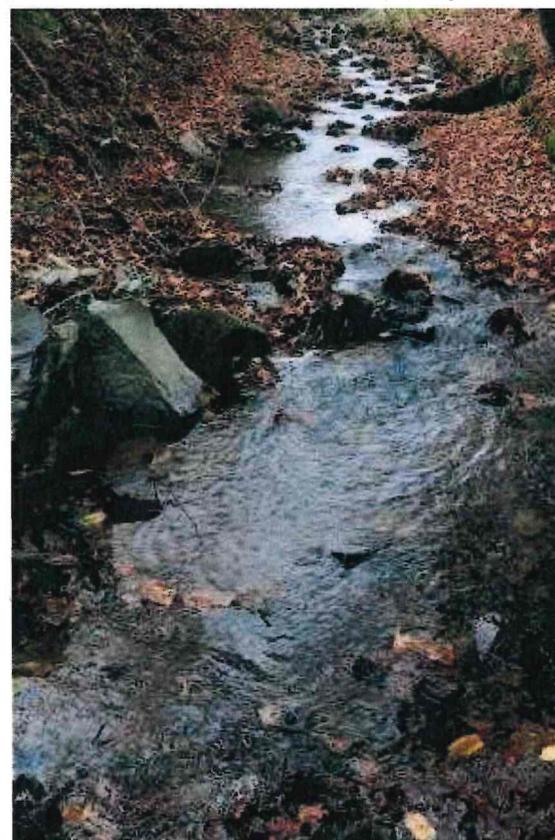
Bachbett unterhalb Einleitung (Aug. 2021)



Bachbett oberhalb Einleitung (Aug. 2021)



Bachbett unterhalb Einleitung (Nov. 2024)



Bachbett oberhalb Einleitung (Nov. 2024)

Mit der beschriebenen charakteristischen Bachstruktur korrelieren die über das Informationssystem Elwas verfügbaren Ergebnisse einer Erfassung des Makrozoobenthos unterhalb der Einleitstelle aus dem Frühjahr 2019. Neben dem Vorkommen der Leitarten *Epeorus assimilis* und *Perla marginata* für den Gewässertyp „Kleiner Talauebach im Grundgebirge“ bzw. „grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche“ wird das Artenspektrum durch typische rheophile Vertreter des Lithals von Bachoberläufen bestimmt, etwa aus den Gruppen der Steinfliegen (z.B. *Brachyptera risi*), der Eintagsfliegen (z.B. *Rhithrogena semicolorata*), der Köcherfliegen (z.B. *Odontocerum albicorne*), der Käfer (z.B. *Hydraena gracilis*) oder der Diptera (z.B. *Prosimulium*).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baches als aquatischer Lebensraum durch die unveränderte Einleitung von Sumpfungswasser ist daher hinsichtlich Struktur und Besiedlung mit dem vorliegenden Antrag nicht verbunden.

Die Wirksamkeit der bisher vorhandenen Rückhalte- und Absetzbecken soll durch die Neuerrichtung eines weiteren Absetzbeckens verbessert werden, das die Trennung der Funktionen "Rückhaltung" und "Absetzen" für das Teileinzugsgebiet "Betriebsgelände (Teilfläche 1)" ermöglicht. Der Standort des neuen Beckens liegt innerhalb des Naturschutzgebietes am Nordrand des Betriebsparkplatzes:



Das Foto zeigt den Standort im November 2024. Betroffen ist demnach eine stark verdichtete, vegetationsfreie Schotterfläche, ein am Rand der Zufahrt aus Sukzession entstandener Gehölzstreifen aus überwiegend Kiefer (mit Birke, Weide, Schwarzerle, Fichte) und eine Grünlandfläche, die bei der jährlichen Pflege der Gewässerbiotope mit schwerem Gerät überfahren und dadurch temporär vegetationsfrei gestellt wird. Am Rand der Fläche konnten durch die Untere Naturschutzbehörde und die BAG Zauneidechsen beobachtet werden, die bei der Wahl der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) berücksichtigt werden und daher auch nach Errichtung des Absetzbeckens in dem Bereich einen geeigneten Lebensraum finden werden. Das Absetzbecken selbst eignet sich – aufgrund der bedingten Naturnähe – auch als Lebensraum für Gelbbauchunke (Aufenthaltsgewässer) und Geburtshelferkröte und wird mit einer Fläche von rd. 185 m<sup>2</sup> wesentlich zur Vermeidung der bisher noch gelegentlich auftretenden Grenzwertüberschreitungen (abfiltrierbare Stoffe) bei der Einleitung beitragen. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes besteht daher nicht.

Bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist bereits berücksichtigt worden, den laufenden Betrieb des Steinbruchs im bisherigen Umfang weiter zu ermöglichen. Beispielsweise sollen gem. § 4 der NSG-VO die Schutzziele auch „auf Grundlage des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 30.06.2000“ erreicht werden und gem. § 8 der NSG-VO werden verschiedene Verbotstatbestände (u.a. die gewässer- und grundwasserbezogenen Nrn. 17 und 18 des § 5 der NSG-VO) für den Steinbruchbetrieb durch die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12.04.2005 ersetzt, der im Hinblick auf den vorliegenden Antrag u.a. die weitere Durchführung der betrieblichen Wasserhaltung im bisherigen Umfang sowie die Neuerrichtung von Absetzbecken incl. Leitungen zulässt.

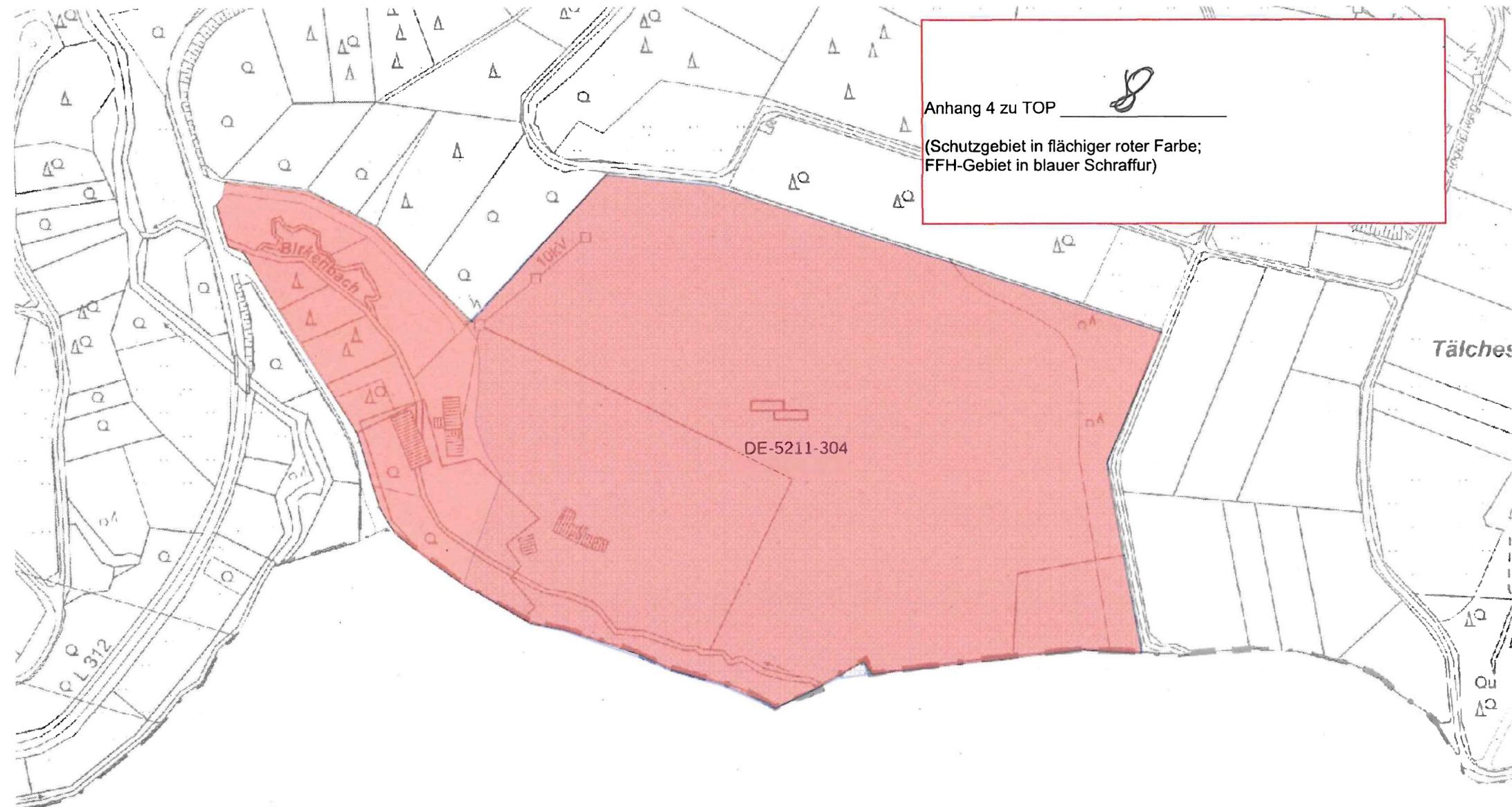
Da die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Sumpfungswasser in unveränderter Art und Weise fortgeführt werden sollen, können auch alle für die Vereinbarkeit der betrieblichen Wasserhaltung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes notwendigen und langjährig bewährten Maßnahmen ohne Einschränkung weiterhin durchgeführt werden.

Es ist daher davon auszugehen, daß die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes vereinbar ist.

Anhang 4 zu TOP

8

(Schutzgebiet in flächiger roter Farbe;  
FFH-Gebiet in blauer Schraffur)



51